PH Ludwigsburg
University of Education



Studieren an der PH Ludwigsburg

Informationen für das Studienjahr 2023/24

0 | Inhaltsverzeichnis

0 | Inhaltsverzeichnis **2**
1 | Studienangebot **4**
1.1 | Bachelor-Lehramtsstudiengänge (PO 2015) 4
1.2 | Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich 4
1.3 | Lehramts-Masterstudiengänge (PO 2015) 4
1.4 | Besondere Erweiterungsfächer & Zusatzfächer mit Zertifikat(PO 2015) 4
1.5 | Erweiterungsfach-Master im Lehramt (PO 2015) 4
2 | Termine & Fristen (Bewerbung, Zulassung, Einschreibung) **5**
2.1 | Semesterzeiten und Vorlesungszeiten 5
2.2 | Bewerbungsfristen, Bewerbungsportal 5
2.3 | Zulassungs- und Ablehnungsbescheide, Einschreibung 5
2.4 | Aufnahmeprüfungen für Kunst, Musik und Sport 6
3 | Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen **7**
3.1 | **Hauptverfahren Bachelorstudiengänge** **7**
3.2 | **Nachrückverfahren Bachelorstudiengänge** **7**
3.3 | **Losverfahren Bachelorstudiengänge** **7**
4 | Online-Bewerbung, Dokumente, Uploads **8**
4.1 | Online-Bewerbung 8
4.2 | Uploads, Antrag auf Zulassung und Unterschrift 8
4.3 | Dokumente 8
4.4 | Erklärungen 9
4.5 | Amtliche Beglaubigung 9
5 | Wichtige Hinweise **11**
5.1 | Studien- und Prüfungsordnungen 11
5.2 | Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester 11
5.3 | Studienfachliche Beratung 11
5.4 | Studienorientierungstest 11
5.5 | Zweitstudium 11
5.6 | Abgeleisteter Dienst 12
5.7 | Vorwegzulassung/Nachweis des Dienstes 12
5.8 | Berufstätigkeit neben dem Studium 13
5.9 | Semesterbeitrag und Studiengebühren 13
6 | Hochschulzugangsberechtigung (HZB) **15**
7 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester **17**
7.1 | Grundlagen 17
7.2 | Auswahlverfahren Bachelor-Lehramtsstudiengänge (B.A.) 18
7.3 | Auswahlverfahren/Zugang zum Europalehramt für die Sekundarstufe I 20
7.4 | Auswahlverfahren Studiengänge im Kultur- und Bildungsbereich (B.A.)* 20
7.5 | Auswahl-/Zulassungsverfahren Master-Lehramtsstudiengänge 20
7.6 | Auswahlverfahren Zweitstudium 21
7.7 | Kleine Fächer/ Kompetenzorieniierte Passungsquote(Poolfächer) 22
8 | Bewerbung für ein höheres Fachsemester **23**
8.1 | Bewerbungsunterlagen für das höhere Fachsemester 23
8.2 | Auswahlverfahren für das höhere Fachsemester* 23
8.3 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 23
8.4 | Tipps für Studienbewerber*innen, die bereits studiert haben 24

9 | Sonderantrag auf Zulassung **25**
9.1 | Härtefallantrag 25
9.2 | Antrag auf Nachteilsausgleich/Verbesserung der Wartezeit 27
10 | Internationale Bewerber*innen außerhalb der EU* **28**
10.1 | Deutsche Sprachkenntnisse 28
10.2 | Zulassungsvoraussetzungen 28
10.3 | Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen 28
10.4 | Anerkennung von (Teil-)Prüfungsleistungen 29
10.5 | Übersetzung von Zeugnissen und Beglaubigung 29
10.6 | Finanzierung Ihres Studiums 29
11 | Tabellen Studiengänge und Studienfächer **30**
11.1 | Übersicht Bachelorstudiengänge und Master-Lehramtsstudiengänge 30
11.2 | Studienfächer in den Lehramtsstudiengängen PO 2015 (B.A./M.Ed.) 30
12 | Studienaufbau Lehramtsstudiengänge (Bachelor-/Masterstudium) **32**
12.1 | Bachelor Lehramt Grundschule (180 CP, B.A.) 32
12.2 | Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.) 33
12.3 | Bachelor Europalehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.) 34
12.4 | Bachelor Lehramt Sonderpädagogik (180 CP, B.A.) 35
12.5 | Master-Lehramtsstudiengänge (120 CP, M.Ed.) 36
13 | Studienaufbau Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich **37**
13.1 | Bildung u. Erziehung im Kindesalter (180 CP, B.A.) 37
13.2 | Kultur- und Medienbildung (180 CP, B.A.) 38
13.3 | Bildungswissenschaft (180 CP, B.A.) 39
14 | Besonderes Erweiterungsfach, Zusatzfach, Erweiterungsmaster **41**
15 | Studienabteilung (Räume 1.115-1.120 im Hauptgebäude) **42**
16 | Schulpraxisamt (Räume 1.121-1.123 im Hauptgebäude) **43**
17 | Prüfungsämter **43**
18 | Studienberatung **44**
18.1 | Studiengangsberater*innen 44
18.2 | Berater*innen der Fächer und Fachrichtungen 45
19 | Weitere Kontakte **45**
19.1 | Ausbildungsförderung (BAföG) 45
19.2 | Studentenwohnheime 45
20 | Fragen und Antworten rund um Bewerbung und Studium **45**
20.1 | FAQ Bewerbung und Studium 45
20.2 | FAQ Übergang Bachelor-Master Lehramt 49

Die Informationsbroschüre mit Informationen zu den Masterstudiengängen - außer den hier enthaltenen Informationen zu den Masterstudiengängen im Lehramt - entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

https://www.ph-ludwigsburg.de/studium/studienangebot

1 | **Studienangebot**

Bachelorstudiengänge, Lehramts-Masterstudiengänge, Erweiterungsfächer

1.1 | **Bachelor-Lehramtsstudiengänge (PO 2015)**

- B.A. Lehramt Grundschule; Regelstudienzeit: 6 Semester
- B.A. Lehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 6 Semester
- B.A. Europalehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 6 Semester
- B.A. Lehramt Sonderpädagogik; Regelstudienzeit: 6 Semester

1.2 | **Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich**

(Studienbeginn außer Bildungswissenschaft nur zum Wintersemester möglich!)

- B.A. Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (6 Semester)
- B.A. Kultur- und Medienbildung (6 Semester)
- B.A. Bildungswissenschaft (6 Semester)

1.3 | **Lehramts-Masterstudiengänge (PO 2015)**

- M.Ed. Lehramt Grundschule; Regelstudienzeit: 2 Semester
- M.Ed.Lehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Europalehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Aufbau-Lehramt Sonderpädagogik (ALSO); Regelstudienzeit: 4 Semester

1.4 | **Besondere Erweiterungsfächer & Zusatzfächer mit Zertifikat(PO 2015)**

- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Grundschule
- Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Grundschule
- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sekundarstufe I
- Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Sekundarstufe I
- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sonderpädagogik
- Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Sonderpädagogik

1.5 | **Erweiterungsfach-Master im Lehramt (PO 2015)**

- Erweiterungsfach-Master Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.)

2 | Termine & Fristen (Bewerbung, Zulassung, Einschreibung)

2.1 | Semesterzeiten und Vorlesungszeiten

Semesterzeiten:		*Vorlesungszeiten:*
Wintersemester (WS)	01.10. – 31.03.	ca. Anfang Oktober bis Mitte Februar
Sommersemester (SS)	01.04. – 30.09.	ca. Anfang April bis Ende Juli

2.2 | Bewerbungsfristen, Bewerbungsportal

✱ Bewerbung muss form- und fristgerecht bei der PH Ludwigsburg elektronisch eingehen.

Die Bewerbung erfolgt online über das Bewerbungsportal der Hochschule:
https://campus.ph-ludwigsburg.de/.
Die Postadresse ist nur relevant für schrifliche Korrespondenz mit der Hochschule:
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg – Studienabteilung –
Postfach 220, 71602 Ludwigsburg

! Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Bewerbungsfristen für die Bachelor- und Masterstudiengänge!

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt einschließlich Sonderanträgen und allen dazu gehörigen Unterlagen online im Bewerbungssystem Campus.
Zu Beginn der Bewerbung ist eine Registierung der persönlichen Daten (Kontaktdaten, Basisdaten) erforderlich. Während der Bewerbung steht der Bewerbungsantrag auf "In Vorbereitung". Nach Einreichen der Bewerbung erscheint der Antrag als "elektronisch eingegangen", während der Prüfung durch die Hochschule wird "In Bearbeitung" angezeiigt und "gültig" bedeutet, dass der Antrag form- und fristgerecht eingereicht wurde und am Auswahlverfahren teilnimmt!
Zusätzlich sind bestimmte Einreichungsformen zu beachten. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verlangt die Einreichung von Zeugnissen und Dienstnachweisen in beglaubigter Form, allerdings erst bei der Einschreibung.

? Alle Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass eine reguläre Bewerbung nach Ablauf der Frist in zulassungsbeschränkten Studiengängen ausscheidet.

Bewerbungsfristen für alle Bachelorstudiengänge:
01. Juni bis 15. Juli* für das Wintersemester
01. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester
** Dese Fristen sind **Ausschlussfristen.** Dies bedeutet, dass die Online-Bewerbung mit allen Online-Dokumenten spätestens am 15. Juli bzw. 15. Januar um 23:59 Uhr bei der Hochschule eingegangen sein muss.*

Bewerbungsfristen für Lehramts-Masterstudiengänge:
02. Mai bis 20. Mai* für das Wintersemester
02. November bis 20. November* für das Sommersemester
** Diese Fristen sind **Ausschlussfristen**. Dies bedeutet, dass die Online-Bewerbung mit allen Online-Dokumenten spätestens am 20. Mai bzw. 20. November um 23:59 Uhr bei der Hochschule eingegangen sein muss.*

2.3 | Zulassungs- und Ablehnungsbescheide, Einschreibung

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden online bereit gestellt.
Bei den **Bachelorstudiengängen** erfolgen die Bescheide **bis 10. August** für das Wintersemester und **bis 10. Februar** für das Sommersemester.
Bei den **Lehramts-Masterstudiengängen** erfolgen die Bescheide **bis Ende Juni** für das Wintersemester und **bis Ende Dezember** für das Sommersemester.

Die Immatrikulationsfrist beträgt in der Regel 10-14 Tage, die genaue Frist steht im Zulassungsbescheid. Alle für die Zulassung und Einschreibung relevanten Dokumente sind nun in schriftlicher Form einzureichen.
Nach Ablauf der Einschreibung im Hauptverfahren eintscheidet sich, ob noch ein Nachrückverfahren stattfindet. Weitere Informationen zur Einschreibung finden Sie auf den Webseiten der Hochschule (*www.ph-ludwigsburg.de/studieneinschreibung*).

! Die Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung oder über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung bzw. beim Fach Musik das Motivationsschreiben muss zusammen mit den Bewerbungsunterlagen elektronisch eingereicht werden.

2.4 | Aufnahmeprüfungen für Kunst, Musik und Sport

Bewerber*innen müssen für das Studium der Fächer Kunstoder Sport im Vorfeld des Studiums eine Aufnahmeprüfung ablegen. Im Fach Musik ist für die Zeitdauer von 5 Jahren ein Modellversuch mit einem begleitenden fachlichen Aufnahmeverfahren im ersten Semester festgelegt.

Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erhalten Sie auf den Websiten

- der Abteilung Kunst: *https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/kunst/aufnahmepruefung-kunst*,
- der Abteilung Musik: *https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/musik/studium/studieninteressierte*
- und der Abteilung Sport: *https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/sport/studium/studieninteressierte*.

Anträge und Merkblätter erhalten Sie über die Webseiten oder beim Institut für Kunst, Musik und Sport: Institutssekretariat: Cäcilia Sittner, Raum 1.211, Tel. 07141/140-292, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr

Fragen zu Aufnahmebedingungen bitte an die Prüfungkommission richten:
für Sport: Anja Marquardt, Tel. 07141/140-810, *marquardt@ph-ludwigsburg.de*
für Kunst: Prof´in Dr. Miller, Tel. 07141/140-858, *miller@ph-ludwigsburg.de*
für Musik: Prof. Dr. Imort, Tel. 07141/140-295, *imort@ph-ludwigsburg.de*

> Die Aufnahmeprüfung im Fach Sport findet nur einmal jährlich mit Bewerbungsfrist zum 15. Mai statt.

Über die Möglichkeit der Befreiung von der Prüfung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise. Regelungen finden sich teilweise auch in den Satzungen zu den Aufnahmeprüfungen.

Die Bescheinigungen für Kunst ist für eine Studienaufnahme innerhalb von 2 Jahren gültig, bei Sport sogar für einen Beginn innerhalb von 3 Jahren. Bei Musik wird mit der Bewerbung ein Motivationsschreiben von einer DIN-A4- Seite eingereicht, welches nach Bewerbungsschluss an das Fach Musik weitergereicht wird.

An der Aufnahmeprüfung kann teilnehmen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird (*siehe auch Punkt 4*). Die Prüfungstermine werden Ihnen vom Institut für Kunst, Musik und Sport nach der Anmeldung mitgeteilt.

Anmeldefristen für die Aufnahmeprüfung:	*zum Wintersemester (Ausschlussfrist)*	*zum Sommersemester (Ausschlussfrist)*
Fach Kunst	01. Juni	01. November
Fach Musik	01. Juni	01. November
Fach Sport	15. Mai	15. Mai

Fachlehrer*innen für musisch-technische Fächer (PFS) werden aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen auf Antrag von der Aufnahmeprüfung in Sport befreit.

3 | Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen

3.1 | Hauptverfahren Bachelorstudiengänge

Bis zu 3 Studiengänge können im Vergabeverfahren parallel beantragt werden.
Ein Antrag bezieht sich auf das erste oder für das höhere Fachsemester.
Für das höhere Fachsemester können maximal 2 Anträge gestellt werden.

Alle Bachelorstudiengänge sind zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze übersteigt. Bis zu drei Studiengänge können parallel beantragt werden. **Die vorhandenen Studienplätze werden nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung vergeben:**

Von den Zulassungszahlen werden vorab abgezogen:

- ***Vorwegzulassungen*** (Bewerber*innen, die bereits eine frühere Zulassung hatten, den Studienplatz aufgrund eines Dienstes jedoch nicht antreten konnten)
- ***5 %*** für ***außergewöhnliche Härtefälle (Sonderanträge)***,
- ***8 %*** für ***internationale und staatenlose Bewerber*innen***,
- ***2 %*** für ***Zweitstudienbewerber*innen***,
- ***1 %*** für ***Bewerber*innen mit Ortsbindung*** im öffentlichen Interesse.

Zu Sonderanträge siehe im Einzelnen unter Kapitel 9.
An die Begründung eines Sonderantrages werden spezielle Anforderung gestellt. Ein Sonderantrag muss sich immer auf die sofortige Zulassung zu einem bestimmten Studiengang beziehen.

Die verbleibenden Studienplätze werden zunächst an die nach der HVVO vorweg auszuwählenden Bewerber*innen vergeben. Hier werden Bewerberinnen/Bewerber mit abgeleistetem Dienst berücksichtigt, die bereits zugelassen waren. Die dann noch verbleibenden Studienplätze werden zu ***90 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit*** vergeben.

Am Ende des Hauptverfahrens erhalten Sie einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Erhalten Sie einen Zulassungsbescheid, müssen Sie sich innerhalb der genannten Frist (Ausschlussfrist) an der Hochschule einschreiben. Studienplätze, die nicht zum festgesetzten Termin angenommen wurden, verfallen und werden im Nachrückverfahren vergeben.

3.2 | Nachrückverfahren Bachelorstudiengänge

Studienplätze, die nach Abschluss des Hauptverfahrens frei geblieben sind, vergibt die Hochschule in einem Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher nicht zugelassen werden konnten. Hier besteht ggf. eine Chance, noch einen Studienplatz zu erhalten. Der Nachrückplatz nach Auswahlpunkten bzw. nach Wartezeit wird auf dem Absageschreiben angezeigt.

Im Nachrückverfahren wird über die verbliebenen Anträge entschieden. Abgelehnte Bewerber*innen aus dem Hauptverfahren nehmen am Nachrückverfahren automatisch teil. Im Falle einer Zulassung erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Ein erneuter Ablehnungsbescheid wird nicht mehr versandt.

3.3 | Losverfahren Bachelorstudiengänge

Sollten nach Abschluss des Haupt- und Nachrückverfahrens noch bzw. wieder Studienplätze verfügbar sein, vergibt die Hochschule diese in einem Losverfahren. Studienbewerber*innen, welche die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, können am Losverfahren teilnehmen, d. h. es ist unerheblich, ob sie sich für einen Studienplatz im regulären Verfahren beworben hatten oder nicht. Für das Wintersemester ist der Antrag für das Losverfahren zwischen dem **15. und 25. September** zu stellen, für das Sommersemester zwischen dem **15. und 25. März**. Bitte fragen Sie zunächst bei der Studienabteilung nach, ob es noch freie Plätze gibt. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular.

4 | Online-Bewerbung, Dokumente, Uploads

4.1 | Online-Bewerbung

Die Bewerbung bestehend aus Registrierung, auf den Studiengang bezogenen Angaben und Dokumenten-Uploads erfolgt komplett online über das System Campus.

Der Zulassungsantrag (Bewerbungsantrag) für das 1. Fachsemester erfolgt form- und fristgerecht online über das Hochschulportal der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (*www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung* und *https://campus.ph-ludwigsburg.de*). Bitte halten Sie bei der Bewerbung alle erforderlichen Dokumente bereit (Hochschulzugangsberechtigung-HZB, Auswahldokumente, Studienorientierungstest, Lebenslauf, Motivationsschreiben etc.)

Bei allen *Bachelorstudiengängen (B.A. Grundschule, B.A. Sekundarstufe I, B.A. Europalehramt Sekundarstufe I, B.A. Sonderpädagogik sowie B.A. Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik), B.A. Bildungswissenschaft und B.A. Kultur- und Medienbildung* kann mit der Online-Bewerbung direkt auf dem Bewerbungssportal der PH Ludwigsburg begonnen werden; sowohl die personenbezogenen Basisdaten wie auch die beantragten Studiengänge und Fächer können direkt auf dem PH-Webportal eingegeben werden (keine Registrierung bei hochschulstart erforderlich!). Sie können sich selbst direkt das Passwort vergeben.

Bei den *Masterstudiengängen für das Lehramt (M.Ed. Grundschule, M.Ed. Sekundarstufe I, M.Ed. Sonderpädagogik sowie M.Ed. Aufbau-Lehramt Sonderpädagogik (ALSO))* wird die Bewerbung komplett über das Hochschulportal abgewickelt; die verfügbaren Studienplätze werden lokal durch die Hochschule vergeben.

4.2 | Uploads, Antrag auf Zulassung und Unterschrift

Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bei der PH Ludwigsburg elektronisch eigegangen sein.

Jedem Zulassungsantrag sind Dokumente beizufügen, welche den Antrag begründen. Antragsbegründende Unterlagen sind **bei der Bewerbung in elektronischer Form** an den geforderten Stellen hochzuladen (Upload-Funktionsfelder). Die online eingegebenen sowie die eingescannten Zulassungsdaten wie HZB. Lebenslauf, Motvationsschreiben, Auswahlunterlagen müssen innerhalb der Bewerbungsfrist in elektronischer Form an die Hochschule übermittelt werden.

Im Falle der Zulassung und Immatrikulation sind sämtliche begründende Dokumente **schriftlich** einzureichen, Zeugnisse und Dienstnachweise immer in beglaubigter Form.

4.3 | Dokumente

Bitte legen Sie sich für die Online-Bewerbung alle Dokumente bereit, Zeugnisse am besten bereits beglaubigt. Dann scannen Sie diese, speichern sie unter einem ausssagekräftigen Namen ab und laden sie an der entsprechende Stelle hoch.

Die Bewerbung für ***grundständige Studiengänge*** (Lehramtsstudium oder Bachelorstudium im Bildungs- und Kulturbereich umfasst folgende Unterlagen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur)
- Nachweis des Studienorientierungstests (Lehramtsstudiengänge: *www.bw-cct.de*; andere Bachelorstudiengänge: *www.was-studiere-ich.de*)
- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung bei Kunst, Musik oder Sport
- Tabellarischer Lebenslauf bei allen Studiengängen
- Motivationsschreiben bei der Bewerbung für ein Zweitstudium

- Nachweis studienfachliche Beratung bei Studiengangwechsel ab dem 3. Hochschulsemester
- Nachweis studienfachliche Beratung beim Hochschulzugang für Berufstätige
- Nachweis von Kenntnissen in der deutschen Sprache für den Hochschulzugang auf C1-Niveau (TestDaF-4-Prüfung, DSH-2-Prüfung, telc-C1-Hochschule, C1-Goethe), relevant bei ausländischer HZB
- Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie besondere Leistungen mit Relevanz für das Auswahlverfahren
- Nachweis des Vorpraktikums (bei Frühkindlicher Bildung und Erziehung)
- Nachweis der speziellen Voraussetzungen für das Integrierte Studienmodell (bei Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik))
- Exmatrikulationsnachweis frühere Hochschule

Die Bewerbung für ein ***Lehramts-Masterstudium*** umfasst folgende Unterlagen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur)
- Zeugnis über den Hochschulabschluss des Erststudiums (soweit der Abschluss noch nicht vorliegt, Transcript of Records mit Note und ECTS-Punkten)
- Leistungsübersicht (Studien- und Prüfungsleistungen des bisherigen Studiums)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Anrechnungsbescheid mit Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester

4.4 | **Erklärungen**

Gemäß dem Landeshochschulgesetz, der Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschulen sind alle Bewerber verpflichtet, Erklärungen darüber abzugeben,

- ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil Sie eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
- ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder ob Sie sonst beruflich tätig sind.

Bitte beachten Sie, dass ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, von der Hochschule zurückgenommen werden muss.

4.5 | **Amtliche Beglaubigung**

Amtlich beglaubigte Dokumente werden - aufgrund des Uploads der Dokumente bei der Bewerbung - spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation benötigt. Es ist jedoch sinnvoll, die Dokumente und insbesondere alle Zeugnisse bereits für die Bewerbung durch eine öffentliche Stelle mit Dienstsiegel beglaubigen zu lassen, da bei den hochgeladenen Dokumenten der Beglaubigungsvermerk sichtbar wird.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel (DS) führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

! Amtlich beglaubigte Dokumente enthalten:
- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Stelle
- den Abdruck des Dienstsiegels.

Die amtliche Beglaubigung muss folgende Angaben enthalten:
- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
- die Unterschrift der beglaubigenden Stelle und
- den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, so-fern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde, in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein. Besteht das Original aus mehreren Seiten (z. B. Abiturzeugnis im DIN A3-Format mit Vorder- und Rückseite) und wird davon eine Kopie ebenfalls im gleichen Format erstellt, muss sich die Beglaubigung auf alle Seiten beziehen bzw. jede Seite gesondert beglaubigt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschule den Beleg nicht anerkennen.

5 | Wichtige Hinweise

5.1 | Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils aktuellen Version sind die Grundlage für das angestrebte Studium. Sie finden diese auf der PH-Homepage: *www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen*.

5.2 | Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester

Bei den Lehramtsstudiengängen (B.A./M.Ed.) ist sowohl in der Bachelor-, als auch in der Masterphase ein Studienbeginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Auch der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (B.A.) kann sowohl zum Wintersemester wie auch zum Sommersemester begonnen werden.
Bei den Bachelorstudiengängen Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.) sowie bei Kultur- und Medienbildung (B.A.) erfolgt der Studienbeginn immer nur zum Wintersemester.

5.3 | Studienfachliche Beratung

Bewerber*innen, die einen Bachelorstudiengang bzw. grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Hochschulsemester wechseln wollen, müssen gemäß § 60 Abs. 2 LHG eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durchführen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch Selbstinformation, nur bei zusätzlichem Bedarf durch ein Gespräch mit den jeweiligen Studienberater*innen.
Im Falle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ist eine persönliche studienfachliche Beratung erforderlich. Der Nachweis der studienfachlichen Beratung muss dem Zulassungsantrag beigefügt werden.

5.4 | Studienorientierungstest

Der Bewerbung muss der Nachweis eines Studienorientierungstests beigelegt werden. Dieser soll mögliche Stärken und Interessen verdeutlichen und dem Bewerber eine grobe Orientierung seines Profils geben. Die Tests sind auf folgenden Seiten zu finden:

www.bw-cct.de für Lehramtsstudiengänge (B.A.)
www.was-studiere-ich.de für andere Bachelorstudiengänge (B.A.)

5.5 | Zweitstudium

Zweitstudienbewerber*innen können nur einen Antrag für das 1. Fachsemester stellen. Die Anrechenbarkeit von Leistungen kann zwar geprüft werden, jedoch erst nach Erhalt eines Studienplatzes berücksichtigt werden.

Bewerber*innen, die bereits ein Studium an einer anerkannten deutschen Hochschule abgeschlossen haben, sind Zweitstudienbewerber*innen, für welche spezielle Zulassungsvoraussetzungen gelten. Liegt das Zeugnis des Erststudiums zur Bewerbungsphase noch nicht vor, sind Sie ab dem Zeitpunkt Zweitstudienbewerber*in, zu welchem das Zeugnis vorliegt. Zweitstudienbewerber*innen sind Studiengebühren pflichtig und dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben. Der Studienwunsch ist mit einem Motivationsschreiben zu begründen, aus dem insbesondere die berufliche Notwendigkeit des Zweitstudiums für die Verbesserung der beruflichen Situation durch das Zweitstudium hervorgehen soll. Insofern ist auch darzulegen, inwieweit das Zweitstudium ggf. das Erststudium sinnvoll ergänzt und welche Kompetenzen im Hinblick auf das Zweitstudium bereits vorhanden sind.

5.6 | **Abgeleisteter Dienst**

Ein abgeleisteter Dienst ist Auswahlkriterium im Auswahlverfahren, nachgeordnetes Entscheidungskriterium bei der Vergabe von Studienplätzen bei Ranggleichheit sowie Nachweis für eine Vorwegzulassung im folgenden Semester, wenn der Studienplatz aufgrund des Dienstes nicht angetreten werden kann. Als Dienst gilt:

- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz,
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, z.B. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens 6-monatiger Dauer,
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Die Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden.

5.7 | **Vorwegzulassung/Nachweis des Dienstes**

Erhalten Sie zu Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz und können diesen auf Grund des noch laufenden Dienstes nicht annehmen, haben Sie dafür aber bei Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt ausgewählt zu werden. Die bevorzugte Auswahl soll die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Studienbewerber*innen können nur dann bevorzugt ausgewählt werden, wenn sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten haben. Aus diesem Grunde sollten sich Studieninteressierte zu Beginn bzw. während des Dienstes bei der Hochschule bewerben. Bitte fügen Sie bei der nächsten Bewerbung den früheren Zulassungsbescheid bei!

Die Vorwegauswahl setzt voraus, dass Bewerber*innen

- die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt haben.
- nachweisen, dass der Dienst beendet wurde oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober und bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April beendet sein wird,
- den früheren Zulassungsbescheid vorlegen.

Wenn Sie einen Dienst zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck).

Wer seinen Dienst zurzeit noch ableistet, muss durch eine aktuelle Bescheinigung mit aktuellem Datum glaubhaft machen, dass der Dienst bis zum 30. April oder bis zum 31. Oktober beendet sein wird. Ansonsten kann die Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Wer ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen anderen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine ***Bescheinigung des Trägers***; eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht! Bundesfreiwilligendienstleistende müssen ihren Dienst durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle nachweisen.

Die Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Wer ein Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit in Person ausgeübt wurde und außerdem, wie lange („von… bis…“) die Betreuung/Pflege genau gedauert hat. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege hochzuladen, die Aufschluss über die Betreuung geben (z. B. Geburtsurkunde und Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Wenn Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen (jeweils 50%) betreuen, genügt dies den Anforderungen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, die Bestellung zur Pflegeperson sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.
Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

5.8 | **Berufstätigkeit neben dem Studium**

Wer in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht und die Tätigkeit während des Studiums beibehalten möchte, muss beachten, dass das Studium absoluten Vorrang genießt. Eine Berufstätigkeit wird deshalb höchstens zur halben wöchentlichen Arbeitszeit (20 Stunden) bzw. bei Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst bis zu einem halben Lehrauftrag (14 Stunden) genehmigt. Studierende müssen nachweisbar zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen und die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Als Nachweis ist eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen, aus der die Arbeitszeit bzw. die Höhe des Lehrauftrages hervorgeht. Darüber hinaus muss ersichtlich sein, dass der Arbeitgeber auf das Studium Rücksicht nimmt.

5.9 | **Semesterbeitrag und Studiengebühren**

In Baden-Württemberg gelten Studiengebühren in Höhe von 1.500,-- Euro pro Semester für internationale Studienbewerber/innen (außerhalb der EU) sowie Studiengebühren in Höhe von 650,-- Euro für ein Zweitstudium. Die Aufnahme eines ersten konsekutiven Masterstudiengangs nach dem Bachelorabschluss zählt hierbei nicht als Zweitstudium. Für internationale Studienbewerber*innen gibt es bei einem dauerhaften Aufenthaltsstatus oder Anknüpfungspunkt in Deutschland-diverse Ausnahme- und Befreiungsregelungen. Bitte die Studiengebührenpflicht-über die Studienabteilung, Sachbearbeitung Studiengebühren klären.

Der Semesterbeitrag für alle Studierende besteht aus dem Studentenwerksbeitrag, dem Verwaltungskostenbeitrag und dem Studierendenschaftsbeitrag.

Die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren werden bei der Einschreibung bzw. bei jeder Rückmeldung fällig.

Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife wird durch das Bestehen der **Reifeprüfung (Abiturzeugnis)** eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt.

6 | **Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Bewerber*innen für ein Bachelor-Lehramtsstudium oder ein anderes Bachelorstudium benötigen generell die allgemeine Hochschulreife.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife (FH-Reife) berechtigt aufgrund der Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik).

- Durch ein *abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt*, so dass damit ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule möglich ist.

- Durch das *Bestehen einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung) im Anschluss an eine schulische FH-Reife* kann ein Bachelorstudium aufgenommen werden, zu welchem die FH-Reife allein nicht berechtigt.

! Zum Nachlesen: Wer sich für ein Bachelorstudium bewerben kann, ist in § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) geregelt!

- *Bewerber*innen mit der Laufbahnprüfung Fachlehrer*innen für musisch-technische Fächer* können sich für das Studium Lehramt Grundschule (B.A.) sowie Lehramt Sekundarstufe I (B.A.) bewerben (vorbehaltlich gesetzlicher Änderung).
- *Bewerber*innen mit der Laufbahnprüfung Fachlehrer*innen an Sonderschulen sowie Technische Lehrer*innen an Sonderschulen* können sich für das Studium Lehramt Sonderpädagogik (B.A.) bewerben (vorbehaltlich Gesetzesänderung).

- *Beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne Abitur, jedoch mit anerkannter beruf*licher Aufstiegsfortbildungsprüfung sind berechtigt, sich nach einem Beratungsgespräch für ein Studium zu bewerben. Als Qualifikation anerkannt sind öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Fortbildungen (gemäß Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Schulgesetz), die grundsätzlich auf einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung aufbaut und mindestens 400 Stunden umfasst. Anerkannte Weiterbildungen sind z.B. Meister, Techniker, Fachwirte.

- *Einer Aufstiegsweiterbilung gleichgestellt sind seit 2022 Abschlüsse gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 07. Novermber 2002 in der jeweils geltenden Fassung*. Anerkannt sind hier u.a. neuere Abschlüsse von Erzieher*innen, Jugend- und Heimerzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen, wenn der og. Satz enthalten ist. Nach einem Beratungsgespräch ist hier eine direkte Bewerbung zum Studium möglich.

- *Beruflich Qualifizierte ohne Abitur können nach einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens 2 Berufsjahren nach einem Beratungsgespräch an einer Eignungsprüfung teilnehmen*, wenn die Berufsausbildung dem angestrebten Studium fachlich entspricht. Die Eignungsprüfung wird im jährlichen Wechsel jeweils im Frühjahr an einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt (2024 PH Gmünd), Bewerbungsschluss ist der 30. Januar eines Jahres (Zeitangaben ohne Gewähr).

- Für ein fachlich entsprechendes grundständiges Studium kann sich bewerben, *wer ein Jahr erfolgreich in dem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang* an einer Hochschule derselben Hochschulart in einem anderen Bundesland studiert hat.

* Im Auswahlverfahren für die Lehramtsstudiengänge (B.A.) werden die schulischen Leistungen dreifach gewichtet und die sonstigen berufsbezogenen Leistungen einfach.

7 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

7.1 | Grundlagen

In allen Lehramts-Bachelorstudiengängen gelten Zulassungsbeschränkungen.

In allen Lehramts-Bachelorstudiengängen ist die Zahl der Studienplätze begrenzt, so dass 90 % der Studienplätze im ersten Fachsemester in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben werden, in welchem die spezifische Eignung der Bewerber*innen für den angestrebten Studiengang und die sich anschließende Berufstätigkeit anhand von schulischen Leistungen und auf den Beruf bezogenen Leistungen bewertet werden.

Beim Lehramt Sonderpädagogik gelten für die Erste sonderpädagogische Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen.

Als schulische Leistung fließt in die Bewertung ein (max. 15 Punkte):
- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Als auf den Beruf bezogene Leistungen werden bewertet (max. 15 Punkte):
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit betrieblichen Ausbildungsinhalten in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern (bei Lehramtsstudiengängen zählt jede Ausbildung!)
- praktische Tätigkeiten von mindestens 4-monatiger Dauer in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern
- ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern oder
- Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens 6-monatiger Dauer
- Tätigkeit als Betreuer*in in Ferienfreizeiten von insges. mindestens 4 Wochen.

Die Inhalte der wahrgenommenen Aufgaben sollten konkret beschrieben werden.

Als praktische Tätigkeit mit pädagogischer Relevanz gilt bei den Lehramtsstudiengängen z. B. ein Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales Jahr oder die mehrjährige Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen. Bei der Bewerbung für das Lehramt Sonderpädagogik sollte der sonderpädagogische Bezug deutlich werden.

Bei der Bewerbung für einen Bachelorstudiengang im Bildungs- und Kulturbereich sollte bei den auf den Beruf bezogenen Leistungen ein Bezug zu diesem Studiengang vorhanden sein.

Uploads von folgenden Auswahldokumenten bei den Online- Zulassungsdaten:
- Lebenslauf bzw. schriftlichen Bericht (1 DIN A4-Seite):
  beim Lehramtsstudium als tabellarischer Lebenslauf zum bisherigen Werdegang, in dem auf die beigefügten Auswahlunterlagen inhaltlich Bezug genommen wird;
  beim Bachelorstudium als Motivationsschreiben, in dem auf die beigefügten Unterlagen und das angestrebte Studium Bezug genommen wird;
- Nachweis des jeweiligen Studienorientierungstests;
- Motivationsschreiben bei Wahl eines Poolfaches (Kompetenznachweis: ist neben der Aufnahmeprüfung auch bei den Fächern Kunst und Musik erforderlich!)
- Zeugnisse und Nachweise, welche die sonstigen berufsorientierten Leistungen (Ausbildung, Praktika, Ehrenamt) belegen.

Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in Bewertungspunkte:

HZB	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Punkte	15	14,5	14	13,5	13	12,5	12	11,5	11	10,5

HZB	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5

HZB	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5

7.2 | **Auswahlverfahren Bachelor-Lehramtsstudiengänge (B.A.)**

Zur Ermittlung der insgesamt erreichten Auswahlpunkte werden die **schulischen** Leistungen **dreifach** gewichtet (max. 45 Punkte), die sonstigen berufsbezogenen Leistungen einfach (max. 15 Punkte). Außerdem muss der Bewerbung ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden, welcher auf die sonstigen Leistungen Bezug nimmt. Details zum Auswahlverfahren sind in der Auswahlsatzung für alle B.A.-Lehrämter im Downloadzentrum auf der PH-Homepage (Schlagwortregister, Auswahlverfahren) zu finden. Fragen hierzu beantwortet die Studienabteilung.

Die Auswahl für den jeweiligen Studiengang erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahlen (max. 60 Punkte) erstellt wird. Die Auswahl für das Lehramt Sonderpädagogik erfolgt aufgrund von auf die Erste sonderpädagogische Fachrichtung bezogenen Ranglisten.

Die Grenzwerte (NC) für das Auswahlverfahren der letzten beiden Semester zeigen, dass bei der Bewerbung mit einer weniger guten Abiturnote ein Maximum an sonstigen Leistungen entscheidend sein kann.

Auf dem Formular zum Auswahlverfahren ist die Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in Bewertungspunkte abgedruckt. Bei der Vergabe der Studienplätze bilden die Auswahlpunkte (Gesamtpunkte für Abitur und sonstige Leistungen) das maßgebliche Kriterium; Abiturnote und Dienst sind nur nachgeordnete Kriterien.

? Beim Lehramt Sonderpädagogik (B.A.) ist jede Erste Fachrichtung zulassungsbeschränkt, d.h. für die Fachrichtungen Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche Entwicklung, Lernen und Sprache gelten jeweils eigene Zulassungs- und Studienplatzahlen.

Wintersemester 2023/24	*Auswahlpunkte*	*Abiturnote*	*Dienst / Pflege*
Grundschule	25,0	2,6	N
Sekundarstufe I	alle Hauptanträge zugelassen		
Europalehramt Sek I	alle Hauptanträge zugelassen		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Emotionale Entwicklung	28,5	2,1	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Geistige Entwicklung	36,0	2,6	J
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Körperliche Entwicklung	28,5	3,1	J
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Lernen	31,5	2,3	N

Wintersemester 2023/24	*Auswahlpunkte*	*Abiturnote*	*Dienst / Pflege*
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Sprache	6,0	3,6	N
Bachelor Kultur- und Medienbildung	alle Hauptanträge zugelassen		
Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter	alle Hauptanträge zugelassen		
Bachelor Bildungswissenschaft	alle Hauptanträge zugelassen		

Sommersemester 2023	*Auswahlpunkte*	*Abiturnote*	*Dienst / Pflege*
Grundschule	19,5	3,1	N
Pool 1: Naturwissenschaften	16,0	3,2	J
Pool 2: Kunst	10,5	3,3	N
Pool 3: Musik	13,5	3,1	N
Pool 4: Islam. Theologie	14,5	3,3	N
Sekundarstufe I	6,0	3,6	N
Pool 1: Physik & Technik	12,0	3,2	N
Pool 2: Kunst	13,5	3,1	N
Pool 3: Islam. Theologie	13,5	3,1	N
Pool 4: Informatik	27,0	2,2	N
Europalehramt Sek I	alle Hauptanträge zugelassen		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Emotionale Entwicklung	35,5	2,5	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Geistige Entwicklung	43,5	1,5	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Körperliche Entwicklung	36,0	2,6	J
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Lernen	36,0	2,2	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Sprache	28,5	2,1	N

Beispiel 1: Bewerbung für Grundschullehramt im Wintersemester 2023/24 Abiturnote 2,5(*3) ergibt 22,5 Punkte, keine sonstigen Leistunge1 Bewerber*in erhält mit 22,5 Punkten keinen Studienplatz.

Beispiel 2: Bewerbung für Grundschullehramt im Wintersemester 2023/24 Abiturnote 2,5(*3) ergibt 22,5 Punkte, sonstige Leistungen 6 Punkte: Bewerber*in erhält mit 28,5 Punkten einen Studienplatz aufgrund der insgesamt erzielten Auswahlpunkte.

Somit war im Verfahren zum Wintersemester 2023/24 ohne sonstige Leistungen ein Abiturnotenschnitt von mindestens 2,3 für das Grundschullehramt erforderlich. Die Grenzwerte der Vorjahre - zu finden auf der Homepage - können als grobe Anhaltspunkte dienen.

7.3 | Auswahlverfahren/Zugang zum Europalehramt für die Sekundarstufe I

Bei dem Auswahlverfahren für den bilingualen Studiengang Europalehramt Sekundarstufe I (B.A.) ist für die Bewerbung neben dem Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein **Notendurchschnitt der 4 Oberstufenkurse im Fach Englisch von 10 Punkten erforderlich**. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein. Wird der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht oder nicht nachgewiesen, ist ersatzweise der Nachweis eines erfolgreich abgelegten Sprachzertifikats erforderlich:

TOEFL (Test of English as a Foreign Language),
CAE (Certificate in Advanced English),
CPE (Certificate of Proficiency in English),
IELTS (International English Language Testing System),
abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache,
European Baccalaureate,
mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache

Nachgeordnet gelten die Auswahlkriterien wie bei Sekundarstufe I. Sie können den Antrag für Europalehramt parallel zum regulären Antrag für die Sekundarstufe I stellen, um beide Zulassungsoptionen zu haben.

! Bitte lassen Sie im Vorfeld der Bewerbung Ihre Studien- und Prüfungsleistungen über das Prüfungsamt anrechnen! **Anrechnungsfristen beachten**!

7.4 | Auswahlverfahren Studiengänge im Kultur- und Bildungsbereich (B.A.)*

Bei den ***Bachelorstudiengängen im Kultur- und Bildungsbereich (Kultur- und Medienbildung, Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik), Bildungswissenschaft)*** ist der Bewerbung ein Lebenslauf oder ein Motivationsschreiben beizufügen

Zur Ermittlung der insgesamt erreichten Auswahlpunkte werden zunächst die **schulischen** Leistungen **doppelt** gewichtet (max. 30 Punkte).
Ebenso werden die **sonstigen** Leistungen **doppelt** gewichtet (max. 30 Punkte).
Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahlen (max. 60 Punkte) erstellt wird.
Details zum Auswahlverfahren der genannten Studiengänge sind in der gemeinsamen Auswahlsatzung im Downloadzentrum auf der PH-Homepage (Schlagwortregister, Auswahlverfahren) zu finden. Fragen hierzu beantwortet die Studienabteilung.

* Bei Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung ist ein **Studienbeginn nur zum Wintersemester** möglich!

7.5 | Auswahl-/Zulassungsverfahren Master-Lehramtsstudiengänge

Das Auswahlverfahren in den Master-Lehramtsstudiengängen Grundschule, Sekundarstufe I, Europalehramt Sekundarstufe I und Sonderpädagogik orientiert sich zum Einen an der Note des Bachelorstudiums bzw. der bisher erreichten Leistungen , ausgewiesen im LSF-Transcript of Records. Zum Anderen ist Passung der Leistungen in den Fächern/Fachbereichen, in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis. Hierbei liegt die Rahmenverordnung für die Lehramtsstudi-

engänge der Pädagogischen Hochschulen, die Studien- und Prüfungsordnung der Lehramts-Masterstudiengänge an der PH Ludwigsburg sowie das konsekutive Bachelor-Master-Studienmodell zu Grunde.
Damit Sie im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium möglichst keine Zeit verlieren, wird - soweit Sie an einer Pädagogischen Hochschule studieren - bei der Bewerbung mit mindestens 144 ECTS-Punkten davon ausgegangen, dass Sie das Studium zum Ende des betreffenden Semesters abschließen werden. Sie erhalten dann alle Auswahlpunkte für die Leistungen in den Fächern/Fachbereichen, in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis.

Um sich bewerben zu können, müssen Sie in der Regel im 6. Fachsemester, jedoch mindestens im 5. Fachsemester studieren und bereits Leistungen im Umfang von 144 ECTS-Punkten erbracht haben. Wenn Sie noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können, benötigen wir einen Notenbescheid des Prüfungsamts -bei internen Bewerber*innen der PH Ludwigsburg genügt ein LSF-Transkript -, welches mindestens 144 ECTSPs und einen vorläufigen Notendurchschnitt ausweist. Der Nachweis des Bachelorstudiums (LSF-Transkript zum Studienabschluss oder Bachelorzeugnis bei externen Bewerber*innen) muss **bis 31.10.** (bei Studienbeginn im Wintersemester) **bzw. 31.05.** (bei Studienbeginn im Sommersemester) zusammen mit dem Antrag zur Beendigung des Bachelorstudiums eingereicht werden.

Bei externen Bewerbungen oder polyvalente Bewerbungen für ein anderes Lehramt im Master kann ein Nachstudium mit bis zu maximal 60 ECTS als Brückenmodule festgelegt werden, soweit Bachelorinhalte fehlen. Falls Sie Fragen zu nachzuholenden Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an die Studiengangs- oder Fachberater*innen.

Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt über eine Rangliste. Der Rang der Bewerbung hängt von der Bachelornote und den zusätzlichen Kompetenzen ab. Es können maximal 60 Auswahlpunkte erreicht werden. Für die Bachelornote bzw. die vorläufige Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen werden bis zu 45 Auswahlpunkte vergeben. Genaueres zum Auswahl-/Zulassungsverfahren entnehmen Sie bitte den Zulassungssatzungen sowie den Informationen auf der Webseite.

7.6 | **Auswahlverfahren Zweitstudium**

Für Zweitstudienbewerber*innen stehen 2% der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zur Verfügung. ***Die Auswahl für diese Plätze erfolgt anhand einer Messzahl, welche aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.***

Punkte für das ***Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums***:
- Noten **sehr gut** und ausgezeichnet **4 Punkte**
- Noten **gut** und voll befriedigend **3 Punkte**
- Note **befriedigend 2 Punkte**
- Note **ausreichend 1 Punkt**

Entsprechend dem ***Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium*** erhalten Bewerber*innen folgende Punkte:
- **Fallgruppe 3**: Besondere berufliche Gründe **7 Punkte**

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstu diums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

- **Fallgruppe 4**: Sonstige berufliche Gründe **4 Punkte**
  Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbes sert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich
- **Fallgruppe 5**: Sonstige Gründe **1 Punkt.**

Wer ***nach einer Familienphase (Nachweis Geburtsurkunde)*** den Wiedereinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen ***Zuschlag von bis zu 2 Punkten*** erhalten. Dies gilt, wenn nach dem Erststudium aus familiären Gründen die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet wurde. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. (Alter und Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase/beruflichen Unterbrechung).

Begründen Sie in einem ***Motivationsschreiben*** bitte schriftlich Ihren Zweitstudienwunsch und fügen schlüssige Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel bei. Legen Sie dar, inwieweit das Zweitstudium trotz Studienabschluss beruflich erforderlich ist und weisen anhand praktischer Tätigkeiten nach, welche Kompetenzen im Hinblick auf das Zweitstudium bereits vorhanden sind. Ordnen Sie Ihr Anliegen bitte einer Fallgruppe zu.

7.7 | Kleine Fächer/ Kompetenzorieniierte Passungsquote (Poolfächer)

Im Studienjahr 2023/24 gibt es keine kompetenzorientierte Passungsquoten.

Aus dem vielfältigen Fächerangebot der Lehrämter können Bewerber*innen ihre Fächer in dem durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung gesetzten Rahmen frei wählen, da die Studierenden an erster Stelle für das gesamte Lehramtsstudium (Grundschule, Sekundarstufe I) zugelassen werden.
Dies führt dazu, dass die Lehrkapazitäten in den einzelnen Unterrichtsfächern unterschiedlich stark nachgefragt sein können – mit dem Ergebnis, dass in den Schulen nicht alle Fächer abgedeckt werden können. Deshalb wird gegebenfalls eine kompetenzorientierte Passungsquote für bestimmte kleinere Fächer (Poolfächer) festgelegt.

Einzelheiten zu den Poolfächern, die jährlich neu festgelegt werden, finden sich auf der Webseite und im Bewerbungssystem.

Im Studienjahr 2023/2024 sind keine kompetenzorientierte Passungsquoten für bestimmte Fächer festgelegt. Dies bedeutet, dass die Vergabe nach den allgemeinen Zulassungsregeln stattfindet.

8 | Bewerbung für ein höheres Fachsemester

8.1 | Bewerbungsunterlagen für das höhere Fachsemester

Mit dem Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester sind folgende Unterlagen hochzuladen bzw. einzureichen:

- **Anrechnungsbescheid mit der Einstufung in ein höheres Fachsemester**
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur),
- Nachweis des spezifischen Studienorientierungstests
- Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters

und soweit zutreffend darüber hinaus

- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung bei Kunst, Musik oder Sport
- Nachweis studienfachliche Beratung (Studiengangwechsel ab dem 3. Hochschulsemester)
- Nachweis der DSH-2, TestDaF-4-- Goethe-C1- oder telc-C1-Hochschule- Prüfung bei ausländischer HZB

8.2 | Auswahlverfahren für das höhere Fachsemester*

* Alle Bachelorstudiengänge sind in allen höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt.

Aufgrund der begrenzten Anzahl verfügbarer Studienplätze wird eine auf den Studiengang bezogene Auswahl durchgeführt, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die Anzahl der Studienplätze in dem betreffenden (höheren) Fachsemester übersteigt. Die verfügbaren Studienplätze werden für die einzelnen Fachsemester in folgender Rangfolge vergeben:

- Aufrücker (im 1. Fachsemester einen Studienplatz erhalten und angenommen),
- Hochschulortwechsler (Wechsler/innen von einer anderer PH oder einer anderen Hochschule mit gleichem Studiengang und Fächerkombination),
- Quereinsteiger (Studiengangwechsler/innen, externe Bewerber/innen).

Soweit erforderlich wird innerhalb der Gruppen eine Rangfolge aufgrund erbrachter Studienleistungen ermittelt. Als nachgeordnetes Leistungskriterium bei gleichen Leistungen wird die Abiturnote als Entscheidungskriterium herangezogen.

8.3 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

› Fragen beantwortet das akademische Prüfungsamt.

Zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Leistungen muss ***fristgerecht vor der Bewerbungsfrist ein »Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen«*** mit den erforderlichen Anrechnungs-Formularen beim akademischen Prüfungsamt gestellt werden. Die Beschreibung des Anrechnungsverfahrens und die Unterlagen für die Anrechnung finden Sie unter *www.ph-ludwigsburg.de/studienanrechnung*

Nur wenn Sie in ein höheres Fachsemester eingestuft sind, können Sie sich in ein höheres Fachsemester bewerben. Ansonsten bleibt die Möglichkeit der Bewerbung in das erste Fachsemester, sofern Sie nicht Hochschulortwechsler*in von einer anderen Pädagogischen Hochschule sind. Eine Zulassung im höheren Fachsemester setzt voraus, dass in dem betreffenden Semester freie Studienplätze / Kapazitäten vorhanden sind.

Anrechnungsfrist für die Beantragung der Anrechnung von Leistungen:
15.04.-15.05. im Vorfeld der Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfrist)
15.10.-15.11. im Vorfeld der Bewerbung zum Sommersemester (Ausschlussfrist)

Vom Prüfungsamt erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Dieser Bescheid gilt für das gesamte Studium. Im Anrechnungsbescheid wird festgestellt, in welches Fachsemester Sie auf Grund Ihrer bisherigen Studienleistungen und Studienzeiten eingestuft werden.

Sollten Sie die Frist für die Anrechnung verpassen, ist die Anrechnung erst zum nächsten Semester möglich.

8.4 | Tipps für Studienbewerber*innen, die bereits studiert haben

Wer bereits studiert hat, sollte im Vorfeld des Studiums einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach der Einstufung einen Zulassungsantrag für höhere Fachsemester stellen.*

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen können Sie sowohl den Antrag auf Zulassung im höheren Fachsemester als einen Zulassungsantrag für das 1. Fachsemester stellen, um die Zulassungschancen zu verbessern! Im Fall der Zulassung im 1. Fachsemester werden Sie bei der Vergabe der Studienplätze im höheren Fachsemester als Aufrücker*in zuerst berücksichtigt.*

Wird nur der Antrag für das 1. Fachsemester eingereicht, geht die Hochschule davon aus, dass keine anrechenbaren Leistungen vorhanden sind.

Hochschulortwechsler*innen von anderen Pädagogischen Hochschulen können sich nur in das höhere Fachsemester bewerben, da Sie im betreffenden Studiengang bereits immatrikuliert sind (dies gilt auch für Wechsler*innen mit der gleichen Studiengangs- und Fächerkombination aus einem anderen Bundesland)!

Die Chancenverbesserung gilt auch nicht für Zweitstudienbewerber*innen, da diese Studienplätze über eine separate Zulassungsquote vergeben werden. Hier muss der Antrag für das 1. Fachsemester gestellt werden. Eine Höherstufung aufgrund angerechneter Leistungen kann erst nach der Zulassung erfolgen.

Wer einen Studiengang ab dem 3. Hochschulsemester wechselt, muss eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nachweisen. Die "Beratung" kann durch "Selbstinformation" erfolgen, wenn Sie sich über die Studienanforderungen hinreichend informiert haben. Fügen Sie den unterschriebenen Beratungsnachweis bei und kontaktieren bei Bedarf die Studienberatung.

9 | **Sonderantrag auf Zulassung**

Dieser Abschnitt betrifft nur Bewerber*innen, die einen Grund für einen Sonderantrag geltend machen können und tatsächlich einen Sonderantrag stellen. Der Sonderantrag wird zusätzlich zum Antrag auf Zulassung gestellt.

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie eingehend und kritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Die besonderen Umstände in Ihrer Person müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten. Legen Sie deshalb an Ihre Begründung einen strengen Maßstab an und achten Sie auf vollständige Nachweise. Im Folgenden finden Sie Anhaltspunkte für begründet und unbegründete Anträge.

* Die Gründe für eine sofortige Zulassung aufgrund von Härte müssen in der Antragstellenden Person selbst und nicht bei einer dritten Person liegen.

9.1 | **Härtefallantrag**

Die Hochschule hält 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Weil die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen führt, muss hierfür eine besondere Ausnahmesituation bei der Antrag stellenden Person vorliegen. Der Tatbestand des Härtefalls ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

* Erforderlich ist neben dem Nachweis des Antragsgrundes z.B. durch fachärztliches Gutachten ein Schulgutachten mit genauer Begründung der Verzögerung beim Erwerb der HZB.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie individuell auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zuzumuten ist, ein Semester auf die Zulassung zu warten.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die deshalb nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlregeln zugelassen werden können, macht eine kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der eingereichten Nachweise durch eine Sonderantragskommission notwendig.

Begründete Anträge

In folgenden beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

! Ohne fachärztliches Gutachten mit genauer Begründung des Sachverhalts für eine sofortige Zulassung ist keine positive Entscheidung möglich. Eine hausärztliche Stellungnahme genügt nicht.

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Ohne fachärztliche Stellungnahme und Zuordnung zu den genannten Punkten ist der Antrag nicht hinreichend begründet.

- ***1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung***, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- ***1.2 Behinderung durch Krankheit***; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- ***1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung***; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- ***1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen***; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- ***1.5 Körperliche Behinderung***; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- ***1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit;*** dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien bei 1.1 bis 1.6 hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten eines Allgemeinarztes zählt nicht. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheits¬verlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

2. *Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern*
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. *Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht*
(amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. *Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können*
(Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, sowie früherer Zulassungsbescheid).
5. *In der Person der Bewerber*innen liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortswechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung geführt hatte.*
(Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortswechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerber*innen hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:

Zu 2. Familiäre Gründe:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden
- Bezug von Waisengeld, das nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln
- Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung
- Bewerber*in ist verwitwet/geschieden und will mit dem Studium die Kinder unterstützen
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater, Mutter oder beide Eltern oder Geschwister sind krank oder schwerbehindert.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; viel Geschwister sind noch in der Ausbildung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs wegen Arbeitslosigkeit

9.2 | Antrag auf Nachteilsausgleich/Verbesserung der Wartezeit

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach „Wartezeit“ vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Bei manchen Bewerber*innen können Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Bewerber*innen nehmen dann an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Wer einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen will, muss außer dem Grund wie z. B. Krankheit auch nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat. Dieser Nachweis kann durch ***ein Gutachten/eine Bescheinigung der Schule*** *über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege erfolgen.*

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Schulgutachten nachzuweisen.

1. *Besondere soziale Umstände (mit geeigneten Nachweisen)*
   1.1 Besondere gesundheitliche Umstände:
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr
- Längere schwere Behinderung oder Krankheitt
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
- Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit

   1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände
   1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände

2. *Besondere familiäre Umstände (mit geeigneten Nachweisen)*
   2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
   2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
   2.3 ***Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister während der eigenen Schulzeit***
   2.4 ***Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerber*innen zu diesem Zeitpunkt ledig waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendt hatten***
   2.5 ***Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern***
   2.6 ***Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe***
3. *Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)*
4. *Sonstige vergleichbare besondere Umstände*

10 | Internationale Bewerber*innen außerhalb der EU*

Internationale Bewerber*innen außerhalb der EU mit ausländischen Zeugnissen verwenden bitte ebenso das Online-Bewerbungsportal und laden ihre Zeugnisse in übersetzter Form und im Original hoch. EU-Bürger*innen sind rechtlich den deutschen Bewerber*innen gleichgestellt und bewerben sich ebenso über das Online-Bewerbungsportal.

10.1 | Deutsche Sprachkenntnisse

Für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist das mühelose Beherrschen der deutschen Sprache notwendig. Daher müssen Bewerber*innen vor Studienbeginn mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), der TestDaF-Prüfung oder einem vergleichbaren Sprachzertifikat hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Der Nachweis von Sprachnachweisen auf dem C1-Niveau kann im Einzelfall auch erforderlich sein für deutsche Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Das Sprachenzentrum der PH Ludwigsburg bietet ab 2024 die TestDaF-Prüfung an. Weitere Informationen hierzu stehen auf der Homepage: *www.ph-ludwigsburg.de/studium/bewerbungsportal/internationale-studierende* oder beim Sprachenzentrum: *www.ph-ludwigsburg.de/hochschule/einrichtungen/sprachdidaktisches-zentrum/sprachkurse-sprachtest-sprachentandems*. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Sprachenzentrum der PH Ludwigsburg.

Legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung bitte eine Bescheinigung über die bestandene DSH-2- oder TestDaF-4-Prüfung (4 Punkte in jeder Kategorie) oder eine vergleichbare Prüfung bei (telc-C1-Hochschule, C1-Sprachdiplom des Goethe-Instituts, Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe, Zentrale Oberstufenprüfung).

Außerdem ist der Nachweis des Studienorientierungstests erforderlich.

Die Bewerbung zum Studium ist nur bei Vorlage eines der genannten Sprachzeugnisse möglich!

10.2 | Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Bachelorstudium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer die Studienberechtigung an einer Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg einschließenden fachgebundenen Hochschulreife (vgl. hierzu Kapitel 4).
Nur für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) ist eine Bewerbung mit dem Fachhochschulreifezeugnis möglich.

Ausländische Bildungsnachweise für den Hochschulzugang müssen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Anforderungen nach gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit wird von der Pädagogischen Hochschule bei der Bewerbung gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz geprüft.

10.3 | Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Das Auswahlverfahren kommt bei ausländischen Bewerber*innen außerhalb der EU mit ausländischen Zeugnissen zum Tragen, wenn die Bewerberzahl in einem Studiengang die Zahl der Studienplätze für ausländische Bewerber*innen übersteigt (8% der Studienplätze in einem Studiengang stehen immer zur Verfügung)! Ist eine Auswahl zu treffen, wird zunächst die Note der Hochschulzugangsberechtigung als Entscheidungskriterium herangezogen.

10.4 | **Anerkennung von (Teil-)Prüfungsleistungen**

Falls Sie im Heimatland bereits ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, wenden Sie sich für die Anerkennung von (Teil-)Prüfungsleistungen an :

Postanschrift: Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 Schule und Bildung, Ref. 73 (Anerkennungsstelle), Postfach 2666, 72016 Tübingen, Tel. 07071 757 -2076 oder 07071 757 -2143: *https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/anerkennung-internationaler-lehramtsabschluesse*

Dort wird geprüft, inwieweit (Teil-)Prüfungen des im Heimatland absolvierten Studienganges für das jetzt angestrebte Studium anerkannt werden können.

Den Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen können Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung bei der Pädagogischen Hochschule einreichen. Bitte klären Sie das Vorgehen im Vorfeld der Bewerbung mit der Studienabteilung ab.

10.5 | **Übersetzung von Zeugnissen und Beglaubigung**

Falls Ihre Originalzeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurden, müssen Sie eine offiziell beglaubigte Übersetzung beifügen.

Diese Übersetzungen müssen in Ihrem Heimatland von diplomatischen und konsularischen Vertretungen der BRD erstellt werden. Sofern Sie sich zum Zeitpunkt der Bewerbung schon in Deutschland befinden, müssen die Übersetzungen von einem amtlich vereidigten Dolmetscher erstellt sein.

In Ihrem Heimatland können Sie amtliche Beglaubigungen bei den deutschen Botschaften bzw. Konsulaten anfertigen lassen.

In Deutschland kann jede öffentliche Stelle amtlich beglaubigen, die ein Dienstsiegel führt. Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:
- einen Beglaubigungsvermerk zur Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
- die Unterschrift des Beglaubigenden und
- den Abdruck des Dienstsiegels (DS).

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

10.6 | **Finanzierung Ihres Studiums**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen müssen, dass Sie die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts finanzieren können (Finanzierungsnachweis), sonst erhalten Sie *keine Aufenthaltsbewilligung*. Für ein bescheidenes Leben in der Bundesrepublik Deutschland brauchen Sie monatlich circa 900-1000 Euro.

11 | Tabellen Studiengänge und Studienfächer

11.1 | Übersicht Bachelorstudiengänge und Master-Lehramtsstudiengänge

In der tabellarischen Übersicht finden Sie eine Auflistung aller grundständigen Studiengänge, Masterstudiengänge Lehramt und besonderen Erweiterungsfächer. Besondere Erweiterungsfächer schließen mit einem Hochschulzertifikat ab. Im Bachelor- oder Masterstudium können Zusatzfächer mit dem Bachelorumfang studiert und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden.

Tabelle 1: Studiengänge

	Studiengänge
V1	Grundschule (GPO 2015, B.A.)
W1	Sekundarstufe I (SekPO 2015, B.A.)
W2	Europalehramt Sekundarstufe I (EuLa Sek I 2015, B.A.)
X1	Sonderpädagogik (SPO 2015, B.A.)
V6	Grundschule (GPO 2019, M.Ed.)
W6	Sekundarstufe I (SekPO 2019, M.Ed.)
W7	Europalehramt Sekundarstufe I (EuLa Sek I 2019, M.Ed.)
X6	Sonderpädagogik (SPO 2019, M.Ed.)
X7	Sonderpädagogik, Aufbaustudium, ALSO (SPO 2019, M.Ed.)
4A	Bachelor Kultur- und Medienbildung
4C	Bachelor Bildungswissenschaft
4E	Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)
4F	Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (integr.Modell)
V5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Grundschule (GPO 2015)
W5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sekundarstufe I (Sek I PO 2015)
X5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sonderpädagogik (SPO 2015)

11.2 | Studienfächer in den Lehramtsstudiengängen PO 2015 (B.A./M.Ed.)

In Tabelle 2 finden Sie die wählbaren Fächer im Lehramtsstudium (PO 2015).
Erläuterungen zur Tabelle:

1) Bei den Fächern Kunst, Musik und Sport ist eine Aufnahmeprüfung im Vorfeld des Studiums erforderlich.
2) Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Die Theologien können nicht untereinander und nicht mit dem Fach Ethik kombiniert werden.
3) Die Fächer Englisch bzw. Französisch erfordern mindestens Sprachniveau B1.
4) Bei Grundschule können Deutsch und Mathematik nicht beide als Fächer gewählt werden, da eines als Grundbildung studiert wird.

Tabelle 2: Fächer/Sonderpäd. Fachrichtungen/Grundbildung (PO 2015, PO 2019)

	Studiengangschlüssel	V1	W1	W2	X1	V6	W6	W7	X6	X7
	Studienfach / Fachrichtung	*Grundschule BA*	*Sekundarstufe BA*	*Europa Sek I BA*	*Sonderpäd. B.A*	*Grundschule MEd*	*Sekundarstufe MEd*	*Europa Sek I MEd*	*Sonderpäd. MEd*	*Sonderpäd. Aufb.*
026	Biologie		•		•		•		•	
032	Chemie		•		•		•		•	
067	Deutsch [4]	•	•		•	•	•		•	
008	Englisch [3]	•	•	•	•	•	•	•	•	
680	Ethik [2]		•		•		•		•	
059	Französisch [3]	•	•		•	•	•		•	
050	Geographie		•	•	•		•	•	•	
068	Geschichte		•	•	•		•	•	•	
077	Informatik		•				•			
091	Kunst [1]	•	•		•	•	•		•	
105	Mathematik [4]	•	•	•	•	•	•	•	•	
113	Musik [1]	•	•	•	•	•	•	•	•	
926	Nat.wiss. SachU mit Biologie	•				•				
932	Nat.wiss. SachU mit Chemie	•				•				
928	Nat.wiss. SachU mit Physik	•				•				
976	Nat.wiss. SachU mit Technik	•				•				
128	Physik		•		•		•		•	
129	Politikwissenschaft		•	•	•		•	•	•	
950	Soz.wiss. SachU mit Geographie	•				•				
968	Soz.wiss. SachU mit Geschichte	•				•				
929	Soz.wiss. SachU mit Politik	•				•				
987	Soz.wiss. SachU mit Wirtschaft	•				•				
098	Sport [1]	•	•	•	•	•	•	•	•	
176	Technik		•		•		•		•	
053	Theologie/Religionspäd., ev. [2]	•	•		•	•	•		•	
086	Theologie/Religionspäd., kath. [2]	•	•		•	•	•		•	
847	Theologie/Religionspäd., isl. [2]	•	•		•	•	•		•	
187	Wirtschaftswissenschaft		•		•	•	•		•	
271	Emotionale/soziale Entwicklung				•				•	•
264	Geistige Entwicklung				•				•	•
287	Körperliche Entwicklung				•				•	•
297	Lernen				•				•	•
251	Sprache				•				•	•

111	Grundbildung Deutsch	•			•					
112	Grundbildung Mathematik	•			•					

Besondere Erweiterungsfächer können während des B.A./M.Ed.-Studiums parallel studiert und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Nach dem Studienabschluss werden sie gegen eine Gebühr über das Zentrum für Weiterbildung angeboten.

Tabelle 3: Besondere Erweiterungsfächer/Zertifikatsstudium

Folgende Besondere Erweiterungsfächer können bei der PO 2015 parallel zum Bachelorstudium studiert werden. Der Studienbeginn ist frühestens nach Abschluss der Modul-1-Prüfungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft möglich. Das besondere Erweiterungsstudium wird mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen. Momentan finden in Beratung, Deutsch als Zweitsprache, Erlebnispädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik und Spiel- und Theaterpädagogik Aufnahmegespräche statt.
Die Besonderen Erweiterungsfächer können in die Masterphase mitgenommen oder dort noch neu aufgenommen werden.

	Besondere Erweiterungsfächer/Zertifikatsstudium	V5	W5	X5
	Studienfach	*Erw. GS*	*Erw. Sek I*	*Erw. SoPäd*
675	Beratung	•	•	•
845	Bewegung, Spiel und Sport mit Menschen mit Behinderung			•
080	Bildungsinformatik	•	•	•
268	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)*	•	•	•
818	Erlebnispädagogik	•	•	•
847	Islamische Religionspädagogik	•	•	•
866	Medienpädagogik	•	•	•
840	Pädagogik der Vielfalt	•	•	•
504	Spiel- und Theaterpädagogik	•	•	•

DaZ setzt für das Studium fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts (Deutsch, Englisch, Französisch) voraus.

12 | Studienaufbau Lehramtsstudiengänge (Bachelor-/Masterstudium)

12.1 | Bachelor Lehramt Grundschule (180 CP, B.A.)

Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Die Ausbildung für das Lehramt Grundschule gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (2 Semester, Abschluss: Master of Education nach 12 Monaten Vorbereitungsdienst s.u.) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss Staatsprüfung).

Im Bachelorstudium Lehramt Grundschule werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium werden neben dem bildungswissenschaftlichen Bereich zwei Fächer aus dem Fächerkatalog der Grundschule studiert, von denen eines Deutsch oder Mathematik ist. Hinzu kommen die Grundbildung in Deutsch oder Mathematik (das nicht als Fach Gewählte) und die schulpraktischen Studien.

Im ***Zulassungsantrag*** sind die zwei Fächer (davon eines D oder M) anzugeben (vgl. Tabelle 2).

Bildungswissenschaftlicher Bereich	*Fach Deutsch (D) oder Mathematik (M)*	*Fach*	*Grundbildung Deutsch oder Mathematik* (das nicht als Fach Gewählte)	*Schulpraktische Studien*
51 CP	**36 CP**	**36 CP**	**24 CP**	**27 CP**
B a c h e l o r a r b e i t (im Fach oder in Bildungswissenschaften) 6 CP				

CP = Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden.

Der bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaften, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die schulpraktischen Studien beinhalten im B.A.-Studium das Orientierungs- umd Einführungspraktikum (OEP) und das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) sowie Begleitseminare.

Als Fach kann gewählt werden:
Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit einem der vier Schwerpunkte Biologie, Chemie, Physik oder Technik, Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit einem der vier Schwerpunkte Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft, Sport, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik.

Studienbeginn

Das Bachelorstudium Lehramt Grundschule beginnt mit Erziehungswissenschaften und den zwei gewählten Fächern mit Modul1.

Modul 1-Prüfungen sind in Erziehungswissenschaften und beiden Fächern bis zum 4. Fachsemester abzulegen.

Erziehungswissenschaften	*Fach Deutsch oder Mathematik*	*Fach*	*Schulpraktische Studien*
Modul 1	**Modul 1**	**Modul 1**	**OEP**

12.2 | Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)

Die Ausbildung für das Lehramt Sekundarstufe I gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts) , das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung).

› Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium werden neben dem bildungswissenschaftlichen Bereich zwei Fächer aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe I studiert. Hinzu kommen die schulpraktischen Studien.

! Im ***Zulassungsantrag*** sind die zwei Fächer anzugeben (vgl. Tabelle 2).

Bildungswissenschaftlicher Bereich	*Fach*	*Fach*	*Schulpraktische Studien*
36 CP	**66 CP**	**66 CP**	**6 CP**
B a c h e l o r a r b e i t (im Fach oder in Bildungsswissenschaften) 6 CP			

CP= Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden.

Der Bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaft, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die Schulpraktischen Studien beinhalten das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) und Begleitseminare.

Als Fach kann gewählt werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftswissenschaft.

Studienbeginn

✱ ***Modul 1-Prüfungen*** sind in Erziehungswissenschaften und beiden Fächern bis zum 4. Fachsemester abzulegen.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I beginnt mit Erziehungswissenschaften und den zwei gewählten Fächern mit Modul1.

Erziehungswissenschaften	*Fach*	*Fach*	*Schulpraktische Studien*
Modul 1	**Modul 1**	**Modul 1**	**OEP**

12.3 | Bachelor Europalehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)

Die Ausbildung für das bilinguale Lehramt der Sekundarstufe I gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung).

Das Europalehramt stellt einen Profilstudiengang innerhalb des Lehramts für die Sekundarstufe I dar.

Studieninhalte

Der Aufbau des Studiums gleicht dem der Sekundarstufe I, jedoch mit einem Schwerpunkt auf dem bilingualen Lernen. Englisch ist verpflichtend als Fach zu wählen. *Das zweite Fach neben Englisch, die bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien sind bilingual angelegt mit einen Schwerpunkt auf dem bilingualem Lehren und Lernen und kultureller Diversität.* Es gibt einen ausgesuchten Fächerkatalog *mit den Fächern Geographie, Geschichte, Politik, Sport, Musik und Mathematik*. Es muss außerdem ein Auslandssemester absolviert werden.

! Im ***Zulassungsantrag*** ist das Fach Englisch und das bilinguale Fach anzugeben (vgl. Tabelle 2).

Bildungswissenschaftlicher Bereich	*Englisch*	*Bilinguales Fach*	*Schulpraktische Studien*
36 CP	**66 CP**	**66 CP**	**6 CP**
B a c h e l o r a r b e i t (im Fach oder in Bildungsswissenschaften) 6 CP			

12.4 | Bachelor Lehramt Sonderpädagogik (180 CP, B.A.)

› Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Die Ausbildung für das Lehramt Sonderpädagogik gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung).

Im Bachelorstudium Lehramt Sonderpädagogik werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium Sonderpädagogik werden ein Fach aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe, die Erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung Deutsch oder Mathematik studiert. Hinzu kommen die schulpraktische Studien.

Von den sonderpädagogischen Fachrichtungen wird in der Bachelorphase zunächst die Erste sonderpädagogische Fachrichtung studiert, welche auch für das Integrierte Semesterpraktikum relevant ist. Die Zweite sonderpädagogische Fachrichtung kommt dann in der Masterphase hinzu.

Wählbare ***Erste Sonderpädagogische Fachrichtungen***:				
Emotionale und soziale Entwicklung	*Geistige Entwicklung*	*Körperliche und motorische Entwicklung*	*Lernen*	*Sprache*

! ***Verbindlichkeit der Fächerwahl***: Die Erste sonderpädagogische Fachrichtung ist aufgrund der Zulassungsbeschränkung und der Planungen für das ISP verbindlich festzulegen.

Für die Vergabe der Studienplätze werden bei der Ersten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarfsorientierte Studienplatzkontingente gebildet. **Die Erste sonderpädagogische Fachrichtung ist bei der Bewerbung deshalb verbindlich zu wählen.** Für die Erste Fachrichtung Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache sind im Hinblick auf die Inklusion die meisten Studienplätze vorhanden. Für die Erste Fachrichtung Körperliche und motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung sind ebenfalls Studienanfängerplätze definiert.

Bildungswissenschaftlicher Bereich	*Fach (aus Sek I)*	*Erste sonderpädagogische Fachrichtung, sonderpädagogische Grundlagen und Handlungsfelder*	*Grundbildung Deutsch (D) oder Mathematik (M)*	*Schulpraktische Studien*
39 CP	**50 CP**	**34 CP**	**24 CP**	**27 CP**
Bachelorarbeit (im Fach, in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in Bildungsswissenschaften) 6 CP				

! Im ***Zulassungsantrag*** sind das Fach, die Erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung D oder M anzugeben (vgl. Tabelle 2).

CP= Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden.

Der bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaften, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die schulpraktischen Studien beinhalten im B.A.-Studium das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) und das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) sowie Begleitseminare.

Studienbeginn

✱ ***Modul 1-Prüfungen*** sind in Erziehungswissenschaften, dem Fach und der Grundbildung Deutsch oder Mathematik bis zum 4. Fachsemester abzulegen.

Das Bachelorstudium Lehramt Sonderpädagogik beginnt mit Erziehungswissenschaften, dem gewählten Fach der Sekundarstufe und der Grundbildung Deutsch oder Mathematik mit Modul1. Ebenso werden Veranstaltungen in der Ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen belegt.

Erziehungswissenschaften	*Fach*	*Grundbildung Deutsch (D) oder Mathematik (M)*	*Schulpraktische Studien*
Modul 1	**Modul 1**	**Modul 1**	**OEP**

12.5 | Master-Lehramtsstudiengänge (120 CP, M.Ed.)

Bei den Lehramts-Masterstudiengängen Grundschule, Sekundarstufe I, Europalehramt Sekundarstufe I und Sonderpädagogik werden die in der Bachelorphase studierten Fächer und Fachbereiche vertieft. Zusätzlich gibt es ein Master-Aufbaulehramt Sonderpädagogik, aufbauend auf ein abgeschlossenes Lehramtsstudium.

Bei Grundschule und bei Sonderpädagogik fällt die Grundbildung (Deutsch oder Mathematik) in der Masterphase weg, bei Sonderpädagogik kommt die Zweite sonderpädagogische Fachrichtung dazu. Diese kann aus den 5 sonderpädagogischen Fachrichtungen frei gewählt werden. Bei der Sekundarstufe I findet in der Masterphase das von der Hochschule begleitete Schulpraxissemester (ISP) statt.Die Bewerbung erfolgt somit

bei M.Ed. Grundschule: *mit den 2 Fächern & Bildungswissenschaften*
bei M.Ed. Sekundarstufe I: *mit den 2 Fächern & Bildungswissenschaften*
bei M.Ed. Sonderpädagogik: *mit dem Fach und den 2 sonderpädagogischen Fachrichtungen & Bildungswissenschaften*
bei M.Ed. Aufbau Sonderpädagogik: *2 sonderpädagogische Fachrichtungen*

13 | Studienaufbau Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich

13.1 | Bildung u. Erziehung im Kindesalter (180 CP, B.A.)

! Im ***Zulassungsantrag*** ist bei den Studienfächern der Studienbereich Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) anzugeben.

Der Studiengang Bildung u. Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) qualifiziert die Absolvent*innen für eine anspruchsvolle und wissenschaftlich fundierte Arbeit mit Kindern von 0 – 10 Jahren sowie für organisierende, leitende, entwickelnde und beratende Tätigkeiten in Bezug auf Bildungsinstitutionen für Kinder. Ziel ist es, Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Institutionen mit Kindern, deren Eltern und dem Team auf hohem Niveau gestalten zu können. Den Absolvent*innen stehen unterschiedliche berufliche Wege offen.

Das forschende Lernen als Grundprinzip des Studiums ermöglicht eine permanente persönliche Weiterentwicklung.

Im Studiengang gibt es eine enge Vernetzung von Theorie, Praxis und Forschung. Die Schwerpunkte der beiden kooperierenden Hochschulen ergänzen sich:
Pädagogische Hochschule: Bildungsbereiche und Erziehungswissenschaften
Evangelische Hochschule: Sozialwissenschaftliche Themen.

** Praktikumsstelle (begleitend zum Studium) suchen

Vorpraktikum und Begleitpraktikum
Für die Aufnahme des Studium wird die Absolvierung eines 3-4-wöchigen Vorpraktikums in Vollzeit (oder 8 Wochen in Teilzeit) in einer pädagogischen Einrichtung mit Kindern zwischen 0 und 10 Jahren (z.B. Krippe, Kindergarten, Kita, Hort oder Ganztagesbetreuung an einer Grundschule) gewünscht. Der Praktikumsnachweis oder die Praktikumszusage der betreuenden Einrichtung soll möglichst der Bewerbung beigefügt werden oder sonst spätestens bis Studienbeginn erfolgen.

Zusätzlich benötigen Studierende, welche nicht Erzieher*innen sind, ab Beginn des 1. Semesters jede Woche donnerstags für 5 Stunden einen Praktikumsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Bitte organisieren Sie dieses Begleitpraktikum vor Studienbeginn und geben den Nachweis zu Studienbeginn beim Sekretariat des Studiengangs Kindheitspädagogik (NICHT in der Studienabteilung) ab. B ei Fragen zum Begleitpraktikum wenden Sie sich bitte an das Praxisamt der Evangelischen Hochschule, welche für das Begleitpraktikum zuständig ist.

*Integriertes Studienmodell (für angehende Erzieher*innen an den Fachschulen)*
Das Modellprojekt "Integriertes Studienmodell" besteht in Kooperation mit bestimmten evangelischen Fachschulen.
Angehende Erzieher*innen, welche den schulischen Teil ihrer Ausbildung, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben und von ihrer Fachschule für das integrierte Studienmodell ausgewählt wurden, erhalten auf Antrag für studienbezogene Inhalte ihrer Ausbildung pauschal 46 CP auf das Studium angerechnet. Die Anrechung erfolgt nach dem Anerkennungsjahr. Genaueres bitte über die Studienberatung bzw. das Prüfungsamt erfragen.

*Studium als staatlich anerkannte Erzieher*innen*
Staatlich anerkannte Erzieher*innen haben schon **vor der Bewerbung** die Möglichkeit, sich mit einem Antrag auf Anrechnung studienbezogene Inhalte ihrer Ausbildung im Umfang bis zu 58 CP beim Prüfungsamt anrechnen zu lassen. 46

* Erzieher*innen sollen einen Antrag in das höhere Fachsemester stellen, sobald der Bescheid über die Anrechnung vorliegt.

ECTS werden aufgrund des Zeugnisses pauschal anerkannt. Des Weiteren kann ein Antrag auf Äquivalenzfeststellung im Umfang von bis zu 12 ECTS gestellt werden. Die individuelle Anrechnung weiterer Inhalte ist ebenfalls beim Prüfungsamt zu beantragen. Einzelheiten bitte über die Studienabteilung bzw. das Prüfungsamt erfragen. Mit Anrechnungsbescheid ist eine Bewerbung in das höhere und erste Fachsemester möglich.

Wer als Erzieher*in berufsbegleitend in Teilzeit studieren möchte, d.h. mit einer Kombination aus Teilzeitarbeit und Teilzeitstudium, kann bei der Einschreibung einen Antrag auf das Teilzeitstudienmodell stellen. Einzelheiten bitte über die Studienabteilung bzw. das akademische Prüfungsamt erfragen.

Die Studieninhalte

Erzieher*innen erhalten für ihre Ausbildung pauschal 46 CP angerechnet, indem sie vor der Bewerbung einen ***Antrag auf Anrechnung*** beim Prüfungsamt stellen. Weitere 12 CP können durch Äquivalenzfeststellung angerechnet werden.

Studienbereich 1: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	
• Bildungswissenschaftliche Grundlagen • Professionelle Grundlagen der Kindheitspädagogik • Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung • Inklusion, Diversität und Interkulturalität	*1 Wahlmodul aus 4 Modulen* • Diversity – Lernen • Management und Leitung • Beratung im Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik • Frühförderung von Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsgefährdungen und Beeinträchtigungen
Studienbereich 2: Praxis und Praxisforschung	
• Lernsituationen verstehen und gestalten • Forschungsmethoden und Praxissemester	
Studienbereich 3: Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)	
• Einführung in kindliche Weltzugänge und kulturelle Bildungsbereiche • Grundlagen der verschiedenen Bildungsbereiche (Musik/Tanz/Bewegung, Kunst, Bewegung&Ernährung, Theater, Sprache, Mathematik, Religion/Ethik, Welterkunden, Medienpädagogik) • Bildung und Entwicklung im Kontext bestimmter Bildungsbereiche (Sprache und Kommunikation; Welt erkunden, verstehen und gestalten; Mathematik; Religion/Ethik)	
Studienbereich 4: Organisation und Management, Sozialpolitik und Recht	
• Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext • Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung	
Studienbereich 5: Bachelorarbeit	

13.2 | Kultur- und Medienbildung (180 CP, B.A.)

Der Studiengang bereitet auf Tätigkeiten in der Kultur- und Medienbildungsarbeit außerhalb der Schule vor. Von HipHop-Projekten in einem Jugendhaus über die Öffentlichkeitsarbeit für eine Filmfirma bis zur Leitung der theaterpädagogischen Abteilung einer Landesbühne – das Spektrum der späteren Tätigkeiten ist breit gefächert. Weitere Einsatzfelder sind zum Beispiel Volkshochschulen, Stadtteilzentren, Museen und Kulturämter.

Die Studierenden erwerben neben Fachkenntnissen auch pädagogisch-vermittelnde, organisatorische, methodische und gestalterische Fertigkeiten an.

Das Studium bietet eine Mischung aus theoretischen Seminaren und praktischer Gestaltungsarbeit. Dabei stehen unter anderem kultur-, medien- und bildungstheoretische Grundlagen, Managementtechniken und Kommunikationsfähigkeiten auf dem Programm. Im Wahlbereich entscheiden sich die Studierenden für zwei der vier Fächer: Film/digitale Medien, Theater/Literatur, Kunst, Musik.

Die Studieninhalte

Fächerübergreifende Grundlagen (Pflichtmodule)	
Grundlagen der Kultur- und Medienbildung • Kultur – Medien – Bildung: Bildungstheoretische Grundlagen • Einführung kulturelle Bildung • Einführung Medienpädagogik • Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und in die Arbeit mit digitalen Medien • Kommunikationskompetenzen	*Forschung und Evaluation* • Quantitative und Qualitative Forschungsansätze und -methoden • Praxisforschung und Evaluation • Aktuelle Entwicklungen in der Forschung • Einführung in SPSS
Berufsfelder und Arbeitsformen der Kultur- und Medienbildung • Kommunikationskompetenzen Kinder- und Jugendarbeit in außerschulischen und schulischen Kontexten • Erwachsenen-/Seniorenbildung • Kultureinrichtungen • Medien-Institutionen • Interdisziplinäre Ringveranstaltung	*Theoretisch und historische Aspekte der Kultur- und Medienwissenschaften* • Kulturgeschichte • Kulturtheorie/Kulturanthropologie und Kulturkritik • Mediengeschichte • Medientheorie/Medienanthropologie und Medienkritik
Kultursoziologische und interkulturelle Grundlagen • Kultursoziologie • Interkulturelle Bildung und Migration • Interkulturelle Bildung und Gender	*Überfachliche Qualifikationen* • Öffentlichkeitsarbeit • Rechtsfragen Kultur- und Medienbildung • Projektentwicklung und –finanzierung • Kultur- und Medienpolitik
*Praktikum**	*Bachelorarbeit*
Wahl von 2 aus 4 Fächern (Wahlpflichtmodule)	
Fachspezifische Grundlagen • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien	*Ästhetische Gestaltung und Bildungsbereiche – fachspezifische Vertiefung* • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien
Ästhetische Gestaltung und Bildungsbereiche – Aufbau • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien	*Auslands- und Projektsemester*

* Ein Auslandspraktikum während des Studiums ist möglich.

Im ***Zulassungsantrag*** ist bei den Studienfächern der Studienbereich Kultur- und Medienbildung anzugeben.

13.3 | Bildungswissenschaft (180 CP, B.A.)

Die Besonderheit des Studiengangs ist die Integration von Handlungs- und Studienfächern im Wahlbereich.

Der bildungswissenschaftliche Studiengang hat den Schwerpunkt im Bereich »Lebenslanges Lernen« mit einer Profilierung im außerschulischen Feld.
Die Kompetenz der Absolvent/inn/en liegt im Bereich Lehren und Lernen (Aus- und Weiterbildung, Unterricht, Lehre, Training, Referententätigkeit, Beratung und Planung von Bildungs- und Lernprozessen).

Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft legt seinen Schwerpunkt auf Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Das eigene Profil gewinnt der Studiengang durch die Schwerpunktsetzung auf Lehren und Lernen (vertieft in pädagogischen

Handlungsfeldern und ggf. einem Studienfach). Dabei ergänzen sich erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, (fach-)didaktische und berufspraktische* Anteile. Die Studierenden qualifizieren sich für Bildungstätigkeiten im außerschulischen Bereich und erwerben zudem eine spezifische Expertise in einem Lehrfach.

* Ein Auslandspraktikum während des Studiums ist möglich.

Die Studieninhalte

! Im ***Zulassungsantrag*** ist bei den Studienfächern der Studienbereich Bildungswissenschaft anzugeben.

Bildungswissenschaftliche Grundlagen	
Modul: Erziehungswissenschaft • Grundlagen der Erziehungswissenschaft • Arbeitsfelder und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehungswissenschaft	*Modul: Forschung* • Forschung in der Erziehungswissenschaft
Modul: Soziologie/Psychologie/Philosophie • Gesellschaftliche, philosophische und psychologische Aspekte von Bildung und Sozialisation	
Schwerpunkt Lebenslanges Lernen	
Modul: Lebenslanges Lernen • Theorie & Praxis des Lehrens und Lernens • Praxismodul Didaktisches Handeln • Lernprojekt	*Modul: Berufsorientierung* *Modul: Bachelorarbeit*
Wahlbereich mit freiem Studium	
Handlungsfeld: Erwachsenenbildung und Weiterbildung mit folgenden Modulen • Einführung in die Erwachsenenbildung und berufliche Bildung • Theorien und Geschichte der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung • Strukturen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung • Lernkulturentwicklung	*Handlungsfeld* • Medienbildung • Bildungsmanagement • Bildungsberatung • Inklusive Bildung
Studienfächer Wahlmöglichkeiten (mit jeweils mehreren Modulen): Englisch; Deutsch als Fremdsprache/zweite Sprache; Bildung für nachhaltige Entwicklung; Politische Bildung; Technische und informationstechnische Bildung; Sport/Bewegungsbezogene Erlebnispädagogik; Gesundheitsförderung im Lebenslauf; Theologische und ethische Bildung; Archiv-, Museums- und Gedenkstättenpädagogik; Reise- und Exkursionspädagogik	

14 | Besonderes Erweiterungsfach, Zusatzfach, Erweiterungsmaster

Wer nach PO 2015 studiert, kann sich in der Bachelorphase nach dem Grundstudium bzw. in der Masterphase ***parallel in einem besonderen Erweiterungsfach oder Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach" mit B.A.-Umfang einschreiben.*** Diese Fächer werden mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen. Bei den besonderen Erweiterungsfächern finden teilweise Aufnahmegespräche statt.

Bei Nachweis der geforderten Zugangsvoraussetzungen ist innerhalb der Bewerbungsfrist für die Lehrämter die Direkteinschreibung für das gewünschte besondere Erweiterungsfach oder Zusatzfach möglich. Diese Einschreibung ist immer an die Einschreibung im Hauptstudium (B.A. bzw. M.Ed.) gebunden. Nach Abschluss des Masterstudiums scheidet eine weitere Einschreibemöglichkeit aus. (Das Zertifikat kann nach Abschluss des Lehramtsstudiums (B.A./M.Ed.) gegen Gebühr über das Zentrum für Weiterbildung erlangt bzw. abgeschlossen werden.)

Besonderes Erweiterungsfach

Während des Lehramts-Bachelorstudiums kann ***ein besonderes Erweiterungsfach gemäß Tabelle 3*** nach Bestehen der Modul-1-Prüfung in den Fächern und in der Erziehungwissenschaft parallel studiert und ***mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen*** werden. Das Hochschulzertifikat kann frühestens zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses erworben werden. Das besondere Erweiterungsfach muss allerdings nicht in der Bachelorphase beendet sein; es kann parallel auch noch in der Masterphase aufgenommen oder weiterstudiert und abgeschlossen werden.

Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach"

Während des Lehramts-Bachelorstudiums kann ***ein Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach" mit B.A.-Umfang gemäß Tabelle 2*** nach Bestehen der Modul-1-Prüfungen in den Fächern und in der Erziehungswissenschaft parallel studiert und ***mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen*** werden.

Das Hochschulzertifikat kann frühestens zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses erworben werden. Das Zusatzfach muss mit der Bacherlorphase noch nicht beendet sein; es kann parallel auch noch in der Masterphase weiterstudiert und abgeschlossen werden. Lediglich die Neuaufnahme eines Zusatzfaches im Master ist nicht mehr möglich. Für den Fall, dass Sie ein Zusatzfach mit B.A.-Umfang parallel studieren möchten, muss dieses in der Bachelorphase begonnen werden.

Erweiterungsfach-Master

Darüber hinaus ***besteht im Lehramt für die Sekundarstufe I die Möglichkeit eines weiteren Masterabschlusses*** in einem zusätzlichen Fach. Die Einschreibung für den Erweiterungsfach-Master mit fachlichen Inhalten aus B.A.+M.Ed. kann nach Bestehen der Bachelorprüfung in der Masterphase parallel studiert und ***mit einem erweiterten Fach-Master abgeschlossen*** werden. Studienleistungen aus dem Zusatzfach (Bacherlorumfang) können umgeschrieben/angerechnet werden. Die Masterprüfung im Fachmasterstudiengang kann nicht vor der Lehramts-Masterprüfung abgeschlossen werden. Die Einschreibung im Erweiterungsfach-Master kann auch über den Masterabschluss des Lehramts hinaus weiter bestehen.

@
studienabteilung@ph-ludwigsburg.de

15 | Studienabteilung (Räume 1.115-1.120 im Hauptgebäude)

Die Studienabteilung ist zuständig für Fragen rund um Bewerbung, Zulassung und Auswahlverfahren, zur Immatrikulation, Exmatrikulation, zum Studiengangs- und Fachwechsel, zu Zusatz- und Erweiterungsfächern sowie zur Rückmeldung und Beurlaubung. Als Erstkontaktstelle für die Studienorganisation wirkt sie im Studierendenservicecenter (SSC) mit.

Persönliche Sprechstunde:	**Telefonsprechzeiten:**		**SSC-Sprechstunde :**
Mo 10– 12 und 13 – 14	Di	9-10, 13.30 – 15.30	nach Plan
Mi 10 – 13	Do	9-10, 13.30– 15.30	
Do 10 – 12	Fr	9 – 12	

A-F: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
A-Z: MA Bildungsforschung (Raum 1.117)
Zoe Kahrels: *Zoe.Kahrels@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-2171

G-K: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
A-Z: MA Bildungsforschung, ausländische Gaststudierende (Raum 1.117)
N.N.: *(Raum 1.117)*

L-R: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
Franziska Göhringer: *Franziska.Goehringer@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1207

S-Z: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
A-Z: MA Sonderpädagogik,Aufbaulehramt Sonderpädagogik, MSc Berufliche Bildung (Raum 1.118)
Joachim Keller: *Joachim.Keller@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1235

A-Z: Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bachelor Kultur- u. Medienbildung (BEKi, KuMeBi) & in Vertretung Bachelor BiWi
A-Z MA Erwachsenenbildung
Bettina Herzig: *Tina.Herzig@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1234 (Raum 1.119)

A-Z: Bachelor Bildungswissenschaft (BiWi)
Diane Diegmann: *Diane.Diegmann@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1265

A-K: Master-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
Gudrun Unseld: *Gudrun.Unseld@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1315 (Raum 1.120)

R-Z: Master-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik) & in Vertretung Bachelor FrüBi, KuMeBi
Sandra Wien: *Sandra.Wien@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1264 (Raum 1.120)

A-Z: MA Kulturwissenschaft /-management, MA Kulturelle Bildung, MA Bildungsmanagement, INEMA, Stipendienprogramme, Infoveranstaltungen (Raum 1.115
Sonja Jirasek: *Sonja.Jirasek@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1274

Studienberatung für internationale Studierende, Studienberatung für beruflich Qualifizierte, Studienorientierungsberatung, Beratung zum Studienangebot (Raum 1.116)
Julia Pathe: *Julia.Pathe@ph-ludwigsburg.de* 07141/140-1205

16 | Schulpraxisamt (Räume 1.121-1.123 im Hauptgebäude)

@
schulpraxisamt@ph-ludwigsburg.de

Das Amt für schulpraktische Studien ist zuständig für die Schulpraktika und für in besonderer Weise auf die Schule bezogene begleitende Lehrveranstaltungen.

		Persönliche Sprechstunde	*Telefon* ***07141/140-***	*Raum*
Leiter	Prof. Dr. Bernd Geissel	Di 15 – 16	-1208 / -1404	1.123
Stv. Leiterin	Frau Dr. Marion Aicher-Jakob	Mo 10 – 11.30	-1813	1.303
Sachbearbeitung	Annegret Hoffmann	Mo 10.30 – 11.30 Di 11 – 13 Mi 11 – 13	- 1412	1.121
	Annette Schmid-Huss		- 1232	1.122
	Marisa Heim		- 2232	1.122
Sprechstunde im SSC		Di 12 - 13	*Raum* 1.112	

17 | Prüfungsämter

@
pruefungsamt@ph-ludwigsburg.de

Das Prüfungsamt ist zuständig bei Fragen zum Prüfungsverfahren, zu Modulprüfungen und bei Fragen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen. Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes ist zuständig bei Fragen zur Ersten Staatsprüfung.

Leitung Prüfungsamt		*Sprechstunde*	*07141/140*	*Raum*
Prüfungsamt, Beauftragte für die Lehre	Dr. Nicole Neumeister	Mi 11 - 12 u.n. V.	-1836	4.215
Leitung Allgemeine Prüfungsangelegenheiten	Irene Marquardt	Di 11 - 12 Mi 11 - 13	-1735	1.108
Leitung Prüfungsorganisation, Studiengänge	Heike Wenisch	Di 11 - 12 Mi 11 - 13	-1712	1.108

***Persönliche Sprechstunde:**	Mo 13 - 14.30 Di+Do 11 - 12 Mi 11 - 13	***Sprechstunde im SSC:**	nach Plan

Studiengang	*Sachbearbeiter/in*	*Sprechstunde*	***07141/140-***	*Raum*

alle Lehrämter *(BA/MEd)* **(Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)**	A-D	Petra Ippenberger	siehe *	-1237	1.114
	E-G	Gabriele Rist-Lenz	siehe *	-2251	1.114
	H-J	Franziska Klett	siehe *	-1250	1.110
	K	Stefanie Müller	siehe *	-1686	1.111
	L-Q	Carolin Jauss	siehe *	-2170	1.111
	R	Nicole Fröhlich	siehe *	-1260	1.109
	S	Silvia Kugler	siehe *	-1336	1.110
	T-V	Nicole Fröhlich	siehe *	-1260	1.109
	W-Z	Kathrin Henger	siehe *	-1749	1.109
Bachelor Bildungswissenschaft	Anja Langer		siehe *	-1321	1.106
Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter	Judith König		siehe *	-1771	1.107
Bachelor Kultur- u. Medienbildung	Renate Hurth		siehe *	-1447	1.106

18 | **Studienberatung**

Die Studiengangsberater*innen und Studienfachberater*innen sind zuständig für alle inhaltlichen Fragen zu den einzelnen Studiengängen und Fächern.

18.1 | **Studiengangsberater*innen**

Prüfungsordnung (PO 2015)
Lehramt Grundschule *studienberatung-prim@ph-ludwigsburg.de*
Lehramt Sekundarstufe I *studienberatung-sek@ph-ludwigsburg.de*
Lehramt Sonderpädagogik *studienberatung-sop@ph-ludwigsburg.de*

In der Vorlesungszeit bitte zuerst die Tutor*innen kontaktieren.

Studiengang	*Dozent/in*	*persönliche Sprechstunde*	*Telefon 07141/140*	*Raum*
Lehramt Grundschule	Dr. Petra Baisch	Do 13-14		2.015
	Tutoren	Mo+Fr 13-14	-1256	1.218
Lehramt Sekundarstufe I	Dr. Helmut Däuble	Do 13-15		1.218
	Tutoren	Mo 12.30-14	-1256	1.218
Lehramt Sonderpädagogik	Dr. Florian Pochstein	Di 12 - 13.30	- 1915	8.009

Studiengang	*Dozent/in*	*persönliche Sprechstunde*	*Telefon 07141/140*	*Raum*
Bildung und Erziehung im Kindesalter	Dr. Degenkolb	Di 12 -13.30	-1776	1.305
Kultur- und Medienbildung	Dr. Glogner-Pilz	Di 16 - 17.30	-1361	5.014
Bildungswissenschaft	Prof. Dr. Ute Holm	Mi 12 - 13	-1699	11.003

18.2 | **Berater*innen der Fächer und Fachrichtungen**

Für jedes Fach/jede Fachrichtung/jeden Fachbereich gibt zuständige Fachberater*innen. Die zuständigen Personen und die aktuellen Sprechzeiten erfahren Sie auf der PH-Homepage unter *https://www.ph-ludwigsburg.de/studium/beratung-und-information/studienberatung*

19 | **Weitere Kontakte**

› *https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/geld/bafoeg*

19.1 | **Ausbildungsförderung (BAföG)**

Informationen zum BAföG erhalten Sie beim: **Studierendenwerk Stuttgart Amt für Ausbildungsförderung,** Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart
E-Mail: bafoegsw-stuttgart.de, Tel. 0711/9574-517/-509

19.2 | **Studentenwohnheime**

✱ Es befinden sich **meherer** Studentenwohnheime in der Nähe der Hochschule. Ansonsten gibt es virtuelle Aushänge auf der Webseite des AStA

- Studentendorf Ludwigsburg, Montessoriweg 3-24 71634 Ludwigsburg;
  Verwaltung über das Studierendenwerk Stuttgart: Tel. 0711/9574-473,
  Kontakt: *https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnanlagen/studentendorf-ludwigsburg*

- Studierendenwohnheim (privat), Peter-Eichert-Str. 4, 71634 Ludwigsburg
  Verwaltung: Tel. 07144/890186, Uhlandstr. 45, 71711 Steinheim
  Kontakt: *https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnanlagen/wohnhaus-der-finanzen*

20 | **Fragen und Antworten rund um Bewerbung und Studium**

20.1 | **FAQ Bewerbung und Studium**

› **Wann ist die Bewerbungsfrist für die Bachelorstudiengänge?**
Für das Sommersemester 01.12.-15.01., für das Wintersemester 01.06.-15.07..
› **Welche Bewerbungsfrist gilt für ein Lehramts-Masterstudium?**
Für das Sommersemester 02.11..-20.11., für das Wintersemester 02.05.-20.05.

› **In welchen Studiengängen gibt es Zulassungsbeschränkungen?**
In allen Bachelor- und Masterstudiengängen steht nur eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Einzelheiten bei der Bewerbung (*www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung*).

› **Was bedeutet es, dass ein Auswahlverfahren stattfindet?**
Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze deutlich übersteigt (zulassungsbeschränkte Studiengänge) und eine Auswahl nach bestimmten Auswahlkriterien erforderlich ist. Die Auswahl erfolgt durch Auswahl- oder Zulassungkommissionen. Einzelheiten siehe Bewerbungsunterlagen (*www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung*).

› **Wer ist für die Studienberatung zuständig?**
Die Studiengangs- und Studienfachberater*innen für inhaltliche Fragen zum Studium (*www.ph-ludwigsburg.de/studienberatung*), die Studienabteilung für Fragen zur Bewerbung, zur Studienorganisation, zur Studienorientierung, als Erstkontakt für beruflich Qualifizierte und für internationale Studieninteressierte (*www.ph-ludwigsburg.de/studienabteilung*).

› **Kann ich mit Fachhochschulreife an der PH studieren?**
Generell nein, für ein PH-Studium ist die allgemeine Hochschulreife erforderlich. Studieninteressierte mit FH-Reife können eine allgemeine Studienberechtigung durch eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung) erlangen. Die Bewerbung für den Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.) (Kooperation mit der EH Ludwigsburg) ist mit Fachhochschulreife möglich.

› **Wie kann ich als beruflich Qualifizierte/r direkt ein Studium aufnehmen?**
Um sich direkt für ein Studium bewerben zu können, ist neben einer anerkannten Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz immer eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige öffentlich-rechtliche Aufstiegsfortbildung sowie ein individuelles Beratungsgespräch erforderlich. Das Beratungsgespräch muss schriftlich bestätigt werden. (*www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung*)

› **Für welche Fächer ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich?**
Kunst, Musik, Sport. Siehe Termine (*www.ph-ludwigsburg.de/studienangebot*).

› **Welche Lehramtsstudiengänge kann ich an der PH Ludwigsburg studieren?**
Lehramt Grundschule (B.A. & M.Ed.), Lehramt Sekundarstufe I (B.A. & M.Ed.), Europalehramt Sekundarstufe I (B.A./M.Ed.), Lehramt Sonderpädagogik (B.A. & M.Ed.), Aufbaustudium Lehramt Sonderpädagogik (M.Ed.) (*www.ph-ludwigsburg.de/studienangebot*).

› **Welche Bachelorstudiengänge kann ich darüber hinaus an der PH Ludwigsburg studieren?** Bildungswissenschaft (B.A.), Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.), Kultur- und Medienbildung (B.A.).

› **Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Grundschullehramtstudiert?**
Studiert werden die Bildungswissenschaften und 2 Fächer, von denen eines Deutsch oder Mathematik ist. Das zweite Fach ist aus den Grundschulfächern frei wählbar. Mathematik bzw. Deutsch - das nicht als Fach gewählte - wird als Grundbildung studiert. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational Studies. Im Masterstudium werden die Bildungswissenschaften und die 2 Fächer

vertieft, die Grundbildung wird in der Bachelorphase abgeschlossen. Details siehe Studieninformationsbroschüre *Seite 20-26* und Prüfungsordnungen *www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen*.

› **Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Lehramt Sekundarstufe I studiert?**
Studiert werden die Bildungswissenschaften und zwei Fächer aus der Sekundarstufe I, die mit wenigen Einschränkungen frei kombiniert werden können. Die Fächer aus der Bachelorphase werden im Masterstudium vertieft. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational Studies. Details siehe Studieninformationsbroschüre *Seite 20-26* und Prüfungsordnungen

› **Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Lehramt Sonderpädagogik studiert?**
Studiert werden die Bildungswissenschaften, ein Fach aus der Sekundarstufe I, eine Erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung Deutsch oder Mathematik. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational Studies. Im Masterstudium werden die Bildungswissenschaften, das Fach, die Erste und Zweite sonderpädagogische Fachrichtung sowie die sonderpädagogischen Grundfragen und Handlungsfelder studiert, die Grundbildung wird in der Bachelorphase abgeschlossen. Details siehe Studieninformationsbroschüre *Seite 20-26* und Prüfungsordnungen *www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen*.

› **Wie sieht das Fächerstudium beim Europalehramt Sekundarstufe I aus?**
Das Studium des Europalehramtes ist bilingual angelegt, sowohl in den Bildungswissenschaften als auch in den Fachbereichen. Englisch ist immer erstes Fach, daneben wird ein bilinguales Fach studiert. Zur Auswahl stehen Geographie, Geschichte, Politik, Sport, Musik und Mathematik.

› **Ist für das Europalehramt eine Aufnahmeprüfung erforderlich?**
Aktuell nein. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass das Fach Englisch bis zum Abitur belegt wurde und dass der Notendurchschnitt der 4 Oberstufenkurse mindestens 10 Punkte beträgt. Ersatzweise ist der Nachweis eines erfolgreich abgelegten anerkannten Sprachzertifikats erforderlich.

› **Welches Sprachniveau ist für die Fächer Englisch oder Französisch erforderlich?**
Abiturniveau. Die Fächer sollten mindestens drei Schuljahre belegt worden sein.

› **Kann ich die gewählte Fächerkombination später noch wechseln?**
Keine Wechselmöglichkeit besteht, wenn man die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Fach oder in einem Poolfach erhalten hat. An Anfang des Studiums ist einmalig ein Fachwechsel möglich, soweit es sich nicht um ein Fach handelt, dessen Kapazität an der Hochschule voll ausgelastet ist.

› **Was ist ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP)?**
Das ISP ist ein Schulpraxis-Semester während des Lehramtsstudiums, welches in das Studium integriert und von der Hochschule und von der Schule betreut und von der PH an einem Tag in der Woche mit Veranstaltungen begleitet wird. Das ISP findet beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik in der Bachelorphase, beim Lehramt Sekundarstufe in der Masterphase statt.

› **Gibt es einen Zeitpunkt, zu dem Modul-1-Prüfungen bestanden sein müssen?**
Ja, bis spätestens zum 4. Fachsemester die Modul-I-Prüfung in Bildungswissenschaft und in den studierten Fächern bestanden sein.

› **Was sind Module?**
Jeder Studiengang ist modular aufgebaut; die Module bauen in der Regel aufeinander auf. Zu jedem Modul werden verschiedene Veranstaltungen angeboten. Ziel ist der Erwerb spezifischer handlungsorientierter Kompetenzen. Das Studium beginnt in der Regel mit Modul 1-Veranstaltungen. Die Module bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig. Modulveranstaltungen verschiedener Module können parallel besucht werden.

› **Was bedeutet Regelstudienzeit?**
Die Regelstudienzeit stellt einen orientierenden zeitlichen Gesamtrahmen für das Studium dar. Veranstaltungen sollten von der Hochschule so angeboten werden, dass Module innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

› **Wie sind die Prüfungen auf die (Regel-)Studienzeit verteilt?**
Bei Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit idR 6 Semester. mit 180 Leistungspunkten (ECTSP) zu erbringen, welche durch Leistungen und Modulprüfungen erworben werden. Ein Semester beinhaltet somit 30 Leistungspunkte, für den Besuch einer Lehrveranstaltung mit Vor-, Nachbereitung und Prüfung werden idR 2-3 ECTS erlangt. (*www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen*).

› **Werden Leistungen aus einem vorherigen Studium angerechnet?**
Die Anrechenbarkeit von Leistungen wird mit einem Antrag auf Anrechnung vom Prüfungsamt geprüft. Über die Anrechnung entscheiden die Studiengang- und Studienfachberater/innen sowie das Prüfungsamt. Siehe Bewerbungsunterlagen

› **Welche Frist ist für den Antrag auf Anrechnung maßgeblich?**
Die Anrechnungsfrist liegt zeitlich vor der Bewerbungsfrist, für das Sommersemmester 15.10.-15.11., für das Wintersemester 15.04.-15.05..

› **Wann kann ich mich in ein höheres Fachsemester bewerben?**
Falls anrechenbare Studienleistungen oder Studienzeiten in Form eines Anrechnungsbescheid mit der Einstufung in ein höheres Fachsemester festgestellt sind.

› **Welche Nachweise/Unterlagen brauche ich für die (Online-)Bewerbung?**
Sie benötigen die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, einen Lebenslauf und spezielle Nachweise für das Auswahlverfahren. (*www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung*).

› Was muss ich tun, wenn ich ein **Auslandssemester machen möchte?**
Klärung mit dem AAA Akademischen Auslandsamt (Partnerschaftsprogramme), Vorlage der Bescheinigung mit Beurlaubungsantrag bei der Studienabteilung.

› **Wann erhalte ich meine Studienunterlagen? Was muss ich noch beachten?**
Studienbescheinigungen drucken Sie selbst über Online-LSF für jedes Semester aus. Vor Studienbeginn erhalten Sie entsprechende Informationen zusammen mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) zugeschickt.

› **Was ist die Chipkarte genau?**
Die Chipkarte ist der Studierenden- und Bibliothekausweis. Gleichzeitig wird die bargeldlose Zahlung in der Mensa ermöglicht. Bei Studienbeginn und nach jeder Rückmeldung bitte an die Valdierung für das nächste Semester denken.

› **Wann beginnt das Studium für die Erstsemester?**
Im Wintersemester beginnt das Studium mit der Beratungs- und Einführungswoche, welche fur die Studienbeginner die erste Semesterwoche darstellt. In dieser Woche müssen Sie sich mittels LSF zu den Veranstaltungen anmelden, die Sie im ersten Fachsemester besuchen möchten. Im Sommersemester gibt es die Einführungstage unmittelbar vor Studienbeginn.

20.2 | FAQ Übergang Bachelor-Master Lehramt

› **Wann ist die Bewerbungsfrist für die Masterstudiengänge Lehramt?**
Für das **Sommersemester 02.11..-20.11.., für das Wintersemester 02.05..-20.05...**

› **Welche Voraussetzungen benötige ich für die Masterbewerbung?**
Sie benötigen ein abgeschlossenes Bachelorstudium im gleichen Lehramt mit den entsprechenden Fächern. Soweit der Abschluss noch nicht vorliegt, ist die Bewerbung auch mit einem LSF-Transkript möglich, welches mindestens 144 Leistungspunkte (ECTS) aufweist.

› Kann ich mich auch für ein anderes Lehramt bewerben, als dasjenige, welches ich im Bachelorstudiengang studiert habe (polyvalente Lehramts-Bewerbung)?
Eine polyvalente Lehramts-Bewerbung ist zum einen mit der Studienabteilung abzuklären. Die Bewerbung ist nur dann möglich, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und wenn maximal 60 ECTS aus dem Bachelorstudium nachzuholen sind. Hierüber entscheidet eine Zulassungskommission.

› **Was sind Brückenmodule?**
Brückenmodule sind nachzuholende Leistungen aus der Bachelorphase, welche beim Wechsel des Lehramtsstudiengangs oder des Wechsels der Hochschule zu Beginn der Masterphase nachzuerbringen sind. Weil sich die Inhalte des studierten B.A. und die Inhalte des konsekutiven B.A., welcher für das jetzige Masterstudium grundlegend ist, unterscheiden. Über nachzuholende Leistungen entscheidet eine Zulassungskommission. Brückenmodule sollen nicht mehr als 60 ECTS betragenl

› **Wann muss der Bachelorabschluss spätestens nachgewiesen sein?**
Beim Masterbeginn im Sommersemester bis zum 31.05., beim Masterbeginn zum Wintersemester bis zum 31.10.

› **Findet in Bezug auf die Masterstudienplätze ein Auswahlverfahren statt?**
Ein Auswahlverfahren findet dann statt, wenn die Zahl der Bewerbungen für einen Masterstudienplatz im Lehramt die Zahl der Studienplätze stark übersteigt. In der vergangenen Semestern war kein Auswahlverfahren erforderlich, da zum einen ausreichend Studienplätze zur Verfügung standen und die Bewerberzahlen nicht zu hoch waren bzw. sich auf das Winter- und das Sommersemester verteilten. Somit waren die Chancen für den Beginn des Masterstludiums im Wintersemester und im Sommersemester gleich groß.

Campusplan Ludwigsburg



1|2 Päd. Hochschule | PH

3 Sport-Schwimmhalle

4 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH
Hochschule für Finanzen und Verwaltung | HVF

5 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH
Hochschule für Finanzen und Verwaltung | HVF
Päd. Hochschulbibliothek

6 Hochschule für Finanzen und Verwaltung | HVF

6A Didaktische Villa

7 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH

8 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH
Landesinstitut für Schulsport BW | LIS

8A Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH

9 Bild- und Theaterzentrum (BTZ) | PH

10 Mensa

11 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH

12 Päd. Hochschule Ludwigsburg | PH

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Reuteallee 46 | 71634 Ludwigsburg
Postfach 220 | 71602 Ludwigsburg

Telefon: +49 7141 140-0
Telefax: +49 7141 140-434

www.ph-ludwigsburg.de | studienabteilung@ph-ludwigsburg.de